



Qualzucht-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH
Löhe 10- 21709 Himmelpforten

Diana Plange
Fachtierärztin für Tierschutz
und Tierschutzethik

Löhe 10
21709 Himmelpforten

An den Vorsitzenden
des Umwelt- und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Abgeordneten Heiner Rickers

Telefon
mobil
E-Mail

04144 5507
01717743340
info@qualzucht-datenbank.eu
Plange@qualzucht-datenbank.eu

via: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Donnerstag, 9. April 2026

Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht

Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 20/3856)

Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 20/3907)

Stellungnahme

QUALZUCHT-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Rickers,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bitte um Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen komme ich als Projektleiterin namens der Qualzucht Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH gerne nach. Den Antrag der Fraktion der FDP sich im Bundesrat für eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes einzusetzen, begrüßen wir ebenso, wie wir den Alternativantrag der der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen größtenteils nachvollziehen können und zumindest die Ansicht teilen, dass die Bereiche der Haus- und der landwirtschaftlich genutzten Tiere in unterschiedlicher Art und Weise betrachtet und Lösungen erarbeitet werden müssen.

Deshalb befürworten wir durchaus aus mehreren Gründen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene ein stufenweises Vorgehen. Für die praktische Umsetzung von Ausstellungs- oder Zuchtverboten könnte es nach unserer Einschätzung sinnvoll sein, zunächst mit den sogenannten Heimtieren zu beginnen. Für landwirtschaftlich



Stellungnahme: Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären- Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 20/3907) und Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht- Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 20/3856)

genutzte Tierarten – mit Ausnahme der Pferde, (dort kommen zuchtbedingte Defekte hauptsächlich im Bereich der Westernpferde- und Farbschecken Zucht vor), könnte im Gegensatz zu den Heimtieren, eine Übergangsfrist vorgesehen werden, während derer die Zuchtziele innerhalb der Gesamtzuchtwerte schrittweise wesentlich stärker auf die Gesundheit der Tiere ausgerichtet werden, d.h. die Tierwohlparameter gegenüber der Leistung priorisiert werden. Dazu besteht auch im Tierzuchtgesetz erheblicher Aktualisierungsbedarf.

Die vorhandene Datenlage zur Genetik und die Bereitschaft zu entsprechenden Anpassungen sind in diesem Bereich- im Gegensatz zum Heimtierbereich, erstaunlicherweise teilweise größer als häufig angenommen. In einigen Bereichen wird bereits an alternativen Zuchtlinien gearbeitet. Diese Entwicklungen sollten anerkannt und unterstützend begleitet werden.

Deshalb beziehen wir uns zunächst in unserer Stellungnahme überwiegend auf den Bereich der Heimtiere.

Die Forderungen der Fraktionen richten sich überwiegend an den Bund, der bekanntlich wiederum bisher im Kern darauf verweist, dass das Qualzuchtverbot im Tierschutzgesetz bereits existiert und die Durchführung (Kontrollen, Anordnungen, Bußgelder) verfassungsrechtlich Aufgabe der Länder ist. Aus Sicht des Bundes stehen alle Instrumente zur Verfügung; Vollzugsdefizite seien jedoch primär Folge mangelnder Nutzung landesrechtlicher Möglichkeiten und unzureichender Schwerpunktsetzung bei den Veterinärbehörden. Länder und Vollzugsbehörden hingegen bemängeln, dass ohne aktualisiertes Qualzuchtgutachten und ohne präzisierende Rechtsverordnungen (klare Merkmalskataloge, konkrete Zucht- und Haltungsverbote) jeder Einzelfall schwer zu begründen ist und das zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen und unsicherer Rechtslage führe.

Eingeräumt wird allerdings auch, dass einige Länder ihre bestehenden Spielräume (Landeserlasse, Leitlinien, Schwerpunktkontrollen, bessere Ausstattung der Ämter) tatsächlich nicht ausschöpfen, sodass auch dort mögliche Verantwortung bestehen bleibt.

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Stellungnahme des Referats 33 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Potsdam, 01.03.2024, abrufbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LTSB-26-02-2024-Stellungnahme-Aend-TierSchG-Anschreiben-MSGIV-R33.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.04.2026)

Fachlich erscheint ein zweigleisiger Ansatz sinnvoll: Der Bund sollte für eine Ergänzung Aktualisierung und Konkretisierung des Qualzuchtgutachten in moderner, öffentlich leicht zugänglicher Form (ggf. ergänzt durch Verordnungen und

bundeseinheitliche Vollzugshilfen) sorgen, während die Länder parallel bereits vorhandene Kompetenzen konsequenter nutzen und ihre Handlungsoptionen optimieren könnten.

Bei Durchsicht der zur Stellungnahme eingeladenen Personen und Organisationen darf man erwarten, dass die allen Beteiligten bekannten und wichtigen Positionen und Forderungen, (jedenfalls von den Personen und Organisationen ohne Eigeninteressen), vertreten werden, die sich gleichzeitig an den Bundesrat und an das Land richten.

Das Thema zuchtbedingte Defekte und die daraus entstehenden Leiden Schmerzen oder Schäden bei betroffenen Tieren erhalten ständige mediale Aufmerksamkeit, die sich nicht selten mit Kritik und Unverständnis gegen angeblich nicht ausreichend konsequent handelnde Veterinärbehörden richtet.

Zur Aufklärung der Bevölkerung über zuchtbedingte Defekte bei Tieren, müssen keine neuen Institutionen und Verbreitungswege geschaffen werden, sondern eher bereits bestehende Systeme überarbeitet werden -dringend z.B. die so genannte Haustierfibel des BMLEH

(<https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Haustierfibel.html>), und andere bereits bestehende, gute und erfolgreich verbreitete Aufklärungsinitiativen für unterschiedliche Zielgruppen (siehe dazu auch II. Aufklärungsinitiativen).

Das Kernanliegen von QUEN ist, die ohnehin überlasteten und oftmals personell knapp ausgestatteten Veterinärämter nicht für das zweifellos bestehende erhebliche Vollzugsdefizit verantwortlich machen zu wollen, sondern unsere Kolleginnen und Kollegen durch zur Verfügung gestellte neutrale, aktuelle Informationsgrundlagen (Merkblätter, Musterkontrollbögen, Literaturrecherchen und Beratung) zu unterstützen. Das führt nachweislich zu erheblicher Entlastung und spürbar höherer Effizienz des Verwaltungshandelns in diesem komplexen Bereich.

In diesem Sinne würde ich in der Annahme, dass nicht allen politischen Entscheidungsträgern im Schleswig-Holsteinischen Landtag intensivere Hintergrundinformationen zu dem komplexen Thema der zuchtbedingten Defekte (Qualzuchten)- jenseits der medialen Aufmerksamkeit vorliegen, einen etwas anderen Weg für eine Stellungnahme wählen.

Vor dem Hintergrund und Schilderung, welche Situation und Lösungsinitiativen rund um uns herum auch außerhalb von Deutschland existieren, möchte ich Vorschläge für eine wirksame Verhinderung von Qualzuchten und damit Vermeidung von Tierleid durch Optimierung des Vollzugs und Stärkung wissenschaftlich fundierter Aufklärung speziell auch auf Landesebene entwickeln.

Da es eine recht ausführliche Stellungnahme geworden ist, habe ich- obwohl vielleicht so nicht üblich, zur einfacheren Orientierung ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Grundsätzlich stehen wir bei Bedarf, auch für eine PowerPoint- Präsentation zu Erfahrungen aus Zucht- und Ausstellungskontrollen zur Verfügung, um den Mitgliedern des Landtags über den visuellen Eindruck, einerseits die Vielfalt der Problembereiche, andererseits die Handlungsnotwendigkeiten vor Augen zu führen.

Zusammenfassung

Die wirksame Verhinderung zuchtbedingter Defekte i. S. d. § 11b TierSchG (Qualzuchtverbot) erfordert gerade die Verbesserung der Umsetzung des Bundesrechts auf Landesebene durch konsequente und einheitliche Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten.

Zentrale Vollzugsdefizite bestehen derzeit insbesondere bei der

- Identifikation und Bewertung tierschutzrelevanter Zuchtmerkmale (nicht nur bei Hunden, sondern auch bei Katzen, Kaninchen und weiteren Tierarten)
- systematischen Kontrolle von Tieraussstellungen im Hinblick auf das Ausstellungsverbot bei Hunden nach § 10 Tierschutz-Hundeverordnung sowie
- Erfassung und Überwachung von Zuchtaktivitäten außerhalb der gewerbsmäßigen Erlaubnispflicht.

Effektiver Tierschutz ist aufgrund dieser Umsetzungsdefizite nicht nur nicht gewährleistet, sondern nahezu ausgeschlossen.

Um die bestehenden Lücken zu schließen, sind insbesondere folgende Maßnahmen aufgrund Erfahrungen befragter Behörden sinnvoll und erforderlich:

- Einführung einer verpflichtenden Anzeige für Tieraussstellungen, bei denen erfahrungsgemäß Tiere mit zuchtbedingten Defekten (Qualzuchtmerkmalen) ausgestellt werden, nicht nur, aber insbesondere zur Sicherstellung eines kontrollierbaren Vollzugs der § 10 TierSchHuV,
- Etablierung landeseinheitlicher Bewertungsmaßstäbe zur Operationalisierung des § 11b TierSchG,
- risikobasierte Erfassung und Überwachung von Zuchtaktivitäten mit erhöhtem Qualzuchtpotenzial sowie
- engere Verknüpfung von Zucht- und Ausstellungskontrollen.

Der entscheidende Hebel liegt nicht in neuer Gesetzgebung, sondern **einer systematischen, einheitlichen und fachlich fundierten Ausnutzung landesrechtlich möglicher Vollzugspraxis.**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
I. Vorbemerkungen.....	6
Bundesrechtlicher Ausgangspunkt und Bindungswirkung.....	6
Handlungsspielräume der Länder	6
Möglichkeiten konkreter landesrechtlicher Maßnahmen	7
Grenzen der Handlungskompetenz eines Bundeslandes	9
Ergebnis der rechtlichen Bewertung.....	9
II. Aktuelle Situation in Deutschland.....	10
Rechtliche Normen und Leitlinie	10
Aufklärungsinitiativen	12
Relevante Rechtsgutachten	12
Problembereiche.....	15
Abschätzung des konkreten Risikos / Gefahrenlage	20
III. Lösungsvorschläge auf Landesebene.....	25
A. Kurzfristig umsetzbare, rechtssichere Maßnahmen	25
B. Mittelfristige, strukturelle Maßnahmen	27
IV. Hintergrundinformationen zur Situation.....	31
V. Blick über den Tellerrand	33
Europa: Welche Regelungen sind von der neuen EU V zu erwarten	33
Niederlande	37
Österreich.....	38
Schweiz	44
Norwegen	46
Großbritannien.....	50
Vergleichende Betrachtung	51
VI. Wer ist und was macht QUEN	53
Arbeitsweise und Nutzung der Datenbank.....	53
Leistungen für Veterinärbehörden	54
Beitrag zum Bürokratieabbau und Digitalisierung	55

I. Vorbemerkungen

Bundesrechtlicher Ausgangspunkt und Bindungswirkung

Handlungsspielräume der Bundesländer gegen Qualzuchten bestehen, sind aber **strukturell begrenzt**, weil Tierschutzrecht **Bundesrecht** ist (insbesondere § 11b TierSchG – „Qualzuchtverbot“) und der Bundesgesetzgeber von seiner Legislativkompetenz Gebrauch gemacht hat.

Die Bekämpfung von Qualzuchten ist bundesrechtlich abschließend geregelt durch:

- **§ 11b Tierschutzgesetz (TierSchG)** -Verbot der Zucht von Tieren mit Schmerzen, Leiden oder Schäden (materielles Qualzuchtverbot),
- **§ 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)**- Verbot der Ausstellung von Hunden mit entsprechenden zuchtbedingten Defekten, die mit Leiden, Schmerzen oder Schäden verbunden sind (Qualzuchtmerkmale).

Diese Normen gelten unmittelbar, regeln jedoch nur prinzipielle Verbote und behördliche Ermächtigungen, aber nicht den Vollzug, der den Ländern obliegt (Art. 30 GG, Funktionen der Länder): „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt“).

Für den Normenvollzug und dessen Effizienz essentielle inhaltliche und prozedurale Vorgaben sind :

- **Konkretisierung von Bewertungsmaßstäben,**
- **verfahrensrechtliche Instrumente zur systematischen Kontrolle (z. B. Anzeigepflichten)** sowie
- **flächendeckende Erfassung relevanter Zuchtaktivitäten.**

Generelle Erfahrung nicht nur aus der behördlichen Praxis bei der Umsetzung des § 11b TierSchG ist, dass erhebliche Vollzugsdefizite entstehen, wenn auf der Vollzugsebene einheitliche Vorgaben für die Umsetzung fehlen.

Handlungsspielräume der Länder

Die Länder dürfen Bundesrecht zwar **nicht verändern**, aber formal und materiell **konkretisieren**, indem sie formal den Vollzug **strukturieren**, die instrumentelle Umsetzung anleiten, inhaltlich Bewertungskriterien und -maßstäbe nutzen oder entwickeln und den Vollzugsbehörden einheitlich zur Verfügung stellen.

Obwohl das materielle Tierschutzrecht Bundesrecht ist, verfügen die Länder also über **erhebliche Steuerungsmöglichkeiten**, um die Umsetzung des Bundesrechts zu gewährleisten.

Diese Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere aus:

- der Organisations- und Weisungskompetenz zur Anleitung der Vollzugsbehörden,
- das Fachrecht (hier TierSchG) flankierenden Instrumenten des Polizei- und Ordnungsrechts (Gefahrenabwehr) sowie
- der Kompetenz zur Ausgestaltung von Verwaltungsverfahren.

Möglichkeiten konkreter landesrechtlicher Maßnahmen

a) Anzeigepflichten für Tieraussstellungen

Die Einführung einer landesrechtlichen Anzeigepflicht ist rechtlich zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Umsetzungskompetenz hält und dem Bundesrecht nicht widerspricht (Art 31 GG (Vorrang des Bundesrechts): Bundesrecht bricht Landesrecht). Die Anzeigepflicht bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Als solche Ermächtigung kann die Anzeigepflicht auf das Gefahrenabwehrrecht gestützt werden. Die Anzeigepflicht genügt dadurch dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit, wonach Eingriffe in individuelle Freiheitsrechte der legislativen Ermächtigung bedürfen. Die Anzeigepflicht steht auch nicht im Widerspruch zur Gesamtkonzeption des Qualzuchtverbots des TierSchG, sondern setzt diese um, indem sie für die effektive behördliche Praxis unerlässliches Instrumentarium schafft.

Begründung:

Tieraussstellungen sind der zentrale Ort der Sichtbarmachung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten (Qualzuchtmerkmalen). Es bestehen dokumentierte Vollzugsdefizite* bei der Kontrolle des § 10 TierSchHuV. Ohne vorherige Kenntnis der Veranstaltungen ist eine effektive Kontrolle faktisch ausgeschlossen. *siehe Punkt II

Rechtliche Voraussetzungen:

Eine plausible Gefahrenprognose (d.h. die mit konkreten Anhaltspunkten begründete ernsthafte Möglichkeit, dass es bei der Tieraussstellung zu Verstößen gegen § 10 TierSchHuV oder gegen § 11b TierSchG kommen könnte), muss vorliegen

Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein: (fokussiert auf organisierte / erfahrungsgemäß risikobehaftete Veranstaltungen, auf denen Tiere mit zuchtbedingten Defekten ausgestellt werden).

Zur Erläuterung, was unter Ausstellung zu verstehen ist und welche Veranstaltungen darunter fallen, können die Leitlinien der AGT der Tierschutzreferenten der Länder zur Umsetzung des §10 der TierSchHuV herangezogen werden, die aber ebenso zur Definition des Begriffs "Ausstellung" von anderen Tierarten wie insb. Katzen, Kaninchen, Reptilien usw. geeignet sind.

Bei Beachtung der oben genannten Voraussetzungen entsteht kein Widerspruch zum TierSchG resp. Bundesrecht, weil es sich um Verfahrensregelungen zu dessen Umsetzung handelt.

Ergebnis:

Eine **risikobasierte Anzeigepflicht für Tieraussstellungen ist rechtssicher umsetzbar.**

b) Erfassung von Zuchtaktivitäten

Hierbei ist zu beachten, dass eine **generelle Registrierung aller Zuchten** rechtlich problematisch, wäre da der § 11 TierSchG bewusst nur die **gewerbsmäßige Zucht** erfasst und

eine vollständige Erfassung aller privaten Zuchten als eine **Umgehung der bundesgesetzlichen Systementscheidung** angesehen werden könnte (wenngleich eine Registrierung im Vergleich zu einer Erlaubnispflicht einen weitaus geringeren Eingriff darstellt).

Zulässig ist jedoch eine **risikobasierte Erfassung bestimmter Zuchtkonstellationen**, sowie eine **Auslegung des Begriffs „gewerbsmäßig“** in dem Sinne, dass darunter alle Tätigkeiten fallen, die selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden.

Ergebnis:

Eine gezielte, risikoorientierte Erfassung ist **rechtlich tragfähig und fachlich geboten.**

c) Konkretisierung von § 11b TierSchG

Ein wesentliches Vollzugsproblem ist die fehlende Operationalisierung. Das bedeutet, Abstrakte Begriffe im Gesetzestext werden nicht in messbare, beobachtbare Indikatoren oder konkrete Handlungsanweisungen übersetzt. Es ist unklar, *wie* genau eine Anforderung erfüllt werden muss. Die Akteure, aber auch die Behörden wissen oft nicht, wie sie die Norm im Alltag umsetzen sollen. Aufgrund von Unschärfen kommt es zu uneinheitlicher Auslegung und Anwendung, was zu Rechtsunsicherheit führt. Da die praktischen Schritte zur Erfüllung fehlen, wird das Gesetz nicht, nur teilweise oder fehlerhaft vollzogen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der §11b zwar "auf dem Papier" besteht, aber **nicht praktikabel** ist, weil die notwendige "Übersetzung" in konkrete Arbeitsschritte für die Praxis fehlt. Auch Bundesländer dürfen zur Gestaltung der Umsetzung von z.B. §11b TierschG oder § 10 TierSchHuV oder §11 TierSchG, verfahrenssteuernde „Leitplanken“ nutzen oder schaffen, die der behördlichen Praxis formale Orientierung geben und in Kombination mit inhaltlichen (materiellen) Kriterien

und Maßstäben für den effektiven Gesetzesvollzug essentielle Orientierungsgewissheit vermitteln indem sie

- **Leitlinien und Merkmalskataloge** entwickeln,
- **einheitliche, objektive Untersuchungs- und Bewertungsstandards** vorgeben,
- sowie ggf. **Fortbildungsstandards für Vollzugsbehörden definieren.**

Ergebnis:

Die **fachliche Konkretisierung ist der zentrale Hebel für wirksamen Vollzug.**

d) Verknüpfung der Zucht und Ausstellung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten

Rechtlich besonders wichtig ist die Verbindung beider Regelungsbereiche, denn der Gesetzgeber verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Nachfrage nach Qualzucht-Tieren zu verhindern, indem deren öffentliche Präsentation unterbunden werden soll.

Die Ausstellung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten bedeutet Sichtbarkeit; diese Sichtbarkeit wird durch die Zucht solcher Tiere erst möglich (= Ursache). Logisch wäre die Schlussfolgerung: Was gemäß § 11b TierSchG nicht gezüchtet werden darf, darf auch nicht ausgestellt werden.

Daraus folgt: Die Teilnahme an Ausstellungen kann an Nachweispflichten zur tierschutzkonformen Zucht geknüpft werden. Dies stellt keine neue materielle Regel dar, sondern eine **Vollzugskonkretisierung bestehender Verbote.**

Grenzen der Handlungskompetenz eines Bundeslandes

Nicht zulässig wären insbesondere eigenständige Qualzuchtverbote über § 11b hinaus, pauschale (nicht risikobasierte) Registrierungspflichten für alle Zuchten, oder die Schaffung neuer Straftatbestände.

Diese Grenzen sind bei der Ausgestaltung zwingend zu beachten, um Rechtsbeständigkeit zu gewährleisten.

Ergebnis der rechtlichen Bewertung

Die Länder verfügen über wirksame Instrumente zur Verminderung von Qualzuchten und des Vollzugsdefizits, insbesondere durch :

- Steuerung des Vollzugs (Erlasse, Leitlinien),
- risikobasierte Anzeige- und Kontrollsysteme,
- restriktive Anwendung bestehender Erlaubnispflichten,
- sowie gezielte Einzelfallanordnungen

- Förderung und Nutzung vorhandener Aufklärungsinitiativen

Das zentrale Defizit liegt daher **nicht nur im Recht, sondern auch und sogar in erster Linie in dessen Anwendung.**

Zu konkreten Lösungsvorschlägen siehe III.

II. Aktuelle Situation in Deutschland

Rechtliche Normen und Leitlinie

-Tierschutzgesetz §11

§ 11 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) regelt die Erlaubnispflicht für das gewerbsmäßige oder umfangreiche Halten, Züchten, Handeln und Ausbilden von Wirbeltieren. Er dient dazu, sicherzustellen, dass Personen, die beruflich mit Tieren arbeiten, die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen und die Tiere artgerecht gehalten werden.

- https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html

-Tierschutzgesetz §11b

§ 11b des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) regelt das Verbot von Qualzuchten. Er untersagt die Zucht von Wirbeltieren, wenn absehbar ist, dass bei den Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und dies zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt.

- https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11b.html

-Tierzuchtgesetz

Das deutsche Tierzuchtgesetz (TierZG) regelt die Züchtung von Nutztieren, den Handel mit Zuchttieren und Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie die Anerkennung von Zuchtverbänden. Die aktuelle Fassung des Tierzuchtgesetzes gilt in der heutigen Form, um die EU-Tierzuchtverordnung (VO (EU) 2016/1012) umzusetzen.

- https://www.gesetze-im-internet.de/tierzg_2019/TierZG.pdf

Anmerkung:

Das Gesetz dient dem Zweck die Leistungsfähigkeit, die Tiergesundheit sowie die Robustheit der Tiere zu erhalten und zu verbessern mit dem Ziel einer nachhaltigen

Tierzucht hinsichtlich einer verbesserten Ressourceneffizienz und einer besseren Widerstandsfähigkeit.

Verbessert werden soll, die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung, die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse sollen den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und eine genetische Vielfalt und das Kulturerbe der einheimischen Rassen soll erhalten werden.

Zuchtprogramme müssen von der zuständigen Behörde (in aller Regel die Tierzuchtreferate der Landesministerien) geprüft genehmigt werden, **hier besteht also eine Eingriffsmöglichkeit des Bundeslandes** hinsichtlich der Berücksichtigung von Tierwohlparametern, zu denen auch leistungsbedingte Überforderungen der physiologischen Kompensationsmöglichkeiten des Organismus gehören.

Es besteht Harmonisierungsbedarf mit dem Tierschutzgesetz z.B. durch explizite Verankerung von Tiergesundheit und Robustheit als **vorrangiges** Zuchtziel im TierZG, verbindliche tierschutzorientierte Zuchtprogramme und Konkretisierung von zuchtbedingten Problemen und Leistungsgrenzen in Verordnungen oder Leitlinien mit Bindungswirkung für Zuchtverbände.

- <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetzliche-neuregelungen-zur-eind%C3%A4mmung-der-qualzucht/272602>

-Tierschutzhundeverordnung §10

§ 10 TierSchHuV (in Kraft seit 01.01.2022) verbietet das Ausstellen von Hunden, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch untauglich oder umgestaltet sind und Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

- **Qualzuchtgutachten-** Gutachten zur Auslegung von Paragraf 11b des Tierschutzgesetzes

Anmerkung: das Gutachten stammt aus dem Jahr 1999 ist dringend ergänzungs- und überarbeitungsbedürftig, wird aber von Gerichten immer noch als eine von mehreren Informationsgrundlagen herangezogen.

-Leitlinie der AGT der Tierschutzreferenten der Länder zur Umsetzung des §10 TierSchHuV

Stellungnahme des LAVES:

- https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2025_12_02_Dr_Diane_Haake.pdf

Interessant dazu das Rundschreiben des VDH vom 11. Februar 2026 An die Vorsitzenden der VDH-Mitgliedsvereine

- https://swhv.de/fileadmin/swhv.de/Dokumente/Formulare_und_Texte/Tierschutz/Ansreiben_Neue_Fassung_der_AGT-Leitlinien.pdf

Aufklärungsinitiativen

Diese richten sich an unterschiedliche Zielgruppen

- <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.html>

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT)

- TVT-Merkblatt 141- <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/>

- Flyer der Bundestierärztekammer zu einzelnen Hunde und Katzenrassen

- <https://www.wir-sind-tierarzt.de/2016/10/btk-flyer-qualzucht-bei-mops-und-co/>

- „Frei Schnauze – Erkenne Qualzucht“ – Initiative der Landestierschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg:

- <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/qualzucht>

- Aufklärungsveranstaltungen für die Öffentlichkeit des Vereins Tierwohl statt Lifestyle:

- <https://tierwohl-statt-lifestyle.de/>

- Merkblätter über mögliche zuchtbedingte Defekten bei verschiedenen Tierarten und Rassen (Zielgruppe hauptsächl: Tierärzte, Behörden, Gerichte und Züchter

- Website und Datenbank des QUALZUCHT-EVIDENZ Netzwerk (QUEN)

<https://qualzucht-datenbank.eu/>; Beispiele:

- <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-rasse-shar-pei/>
- <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-katze-rasse-scottish-fold/>

Relevante Rechtsgutachten

Von besonderer Bedeutung sind die unten genannten Rechtsgutachten, insbesondere zur Auslegung von § 11b TierSchG sowie zur Durchsetzung des Ausstellungsverbots nach § 10 TierSchHuV.

- Prof. Thomas Cirsovius (2021): **Rechtsgutachten „Sind tierschutzwidrige Maßnahmen iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei**

lebensfähige Nachkommen zu erzielen? Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin DOI: 10.35011/tirup/2021-3

Cirsovius kommt zu dem Schluss: Tierschutzwidrige Maßnahmen im Sinne von § 11b Abs. 1 TierSchG sind nicht dadurch legal, dass sie langfristig ein „besseres“ Zuchtziel verfolgen. Das Tierschutzgesetz schützt das **individuelle Tier** im Hier und Jetzt. Eine Abwägung zugunsten zukünftiger Generationen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ein „Zuchtziel in der Zukunft“ kann kein Rechtfertigungsgrund für gegenwärtige tierschutzwidrige Maßnahmen sein. Daraus ergibt sich die Konsequenz:

Auch „Verbesserungszucht“ (z. B. Rückzüchtung belasteter Rassen) muss so gestaltet sein, dass **keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen**. Andernfalls bleibt sie **rechtswidrig**, selbst wenn das langfristige Ziel positiv ist.

- https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/gutachten_zu_ss_11b_tierschg_01-04-2021_neu_0.pdf

- RA Günther, (2025) R e c h t s g u t a c h t e n zu aktuellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Ausstellungsverbots gem. § 10 Tierschutz-Hundeverordnung

Das Gutachten von RA Günther aus dem Jahr 2025 ist dabei zentral, weil es feststellt, dass es für ein präventives Einschreiten einer Veterinärbehörde nicht der Gewissheit eines Schadenseintritts bedarf, **sondern einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne der Gefahrenabwehr**. Berücksichtigt werden dürfen dabei sowohl sichtbare Qualzuchtmerkmale als auch Rassedispositionen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu verdeckten Defekten:

Das Rechtsgutachten der Kanzlei Günther vom 20.02.2025, stellt fest,

- dass es für das präventive Einschreiten einer Veterinärbehörde im Vorfeld an eine geplante Ausstellung nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG i.V.m. § 10 TierSchHuV lediglich der für die Gefahrenabwehr nötigen hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, d.h. der ernsthaften, realistischen und nicht lediglich fern liegenden Möglichkeit eines zu einem Schaden führenden Geschehensablaufes aufgrund konkreter Anhaltspunkte bedarf
- eine Gewissheit oder gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt das Einschreiten dagegen nicht voraus setzt
- die Rassezugehörigkeit und die Häufigkeit des Auftretens von Qualzuchtmerkmalen in der jeweiligen Rasse explizit bei der Gefahrenprognose berücksichtigt werden kann
- dass die Frage, wann von einer entsprechenden hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auszugehen ist, unter Berücksichtigung der Häufigkeit des Auftretens eines Qualzuchtmerkmals bei

einer Rasse und des Gewichts der durch das jeweilige Qualzuchtmerkmal verursachten Leiden, Schmerzen und/oder Schäden zu entscheiden ist

- dass feste prozentuale Quote ist nicht erforderlich ist, wenn ein Qualzuchtmerkmal zu besonders schwerwiegenden Einschränkungen führt, sondern dann **nach dem elastischen Gefahrbegriff** auch eine geringere Wahrscheinlichkeit bei einer Rasse reicht
- hinsichtlich **sichtbarer Qualzuchtmerkmale** eine Anknüpfung an die Merkmale selbst ohne weiteres möglich ist, wobei eine ergänzende Anknüpfung an die Rassedisposition zulässig ist
- im Hinblick auf verdeckte Qualzuchtmerkmale, die nicht durch einfache Inaugenscheinnahme erkannt werden können, es zulässig ist, Rassen mit hinreichend hoher Rassedisposition grundsätzlich von der Ausstellung auszuschließen
- die für die einzelnen Qualzuchtmerkmale unterschiedlichen, zum Teil aufwändigen Untersuchungen im Rahmen einer Einlasskontrolle nicht durchführbar sind, aber die zur Gefahrenabwehr erforderliche Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, durch entsprechende Rassedispositionen die sich aus den bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen aus internationalen Datenbanken bei diesen Merkmalen ergeben, gegeben ist
- solche geprüften Anordnungen nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG auch unter Abwägung der grundrechtlichen Einschränkungen der Veranstalter und Hundehalter:innen auf der einen Seite (Art. 2 Abs. 1 GG) und des hohen verfassungsrechtlichen Schutzguts des Tierschutzes im Rahmen des gesetzlichen Ausstellungsverbots (Art. 20a GG, § 1 TierSchG). verhältnismäßig sind und insbesondere sind keine milderer Mittel ersichtlich sind die gleich geeignet wären
- rein informative Ankündigungen der Veranstalter an die Ausstellungsinteressierten zum Ausstellungsverbot, die Verpflichtung der Veranstalter zu Stichprobenkontrollen oder zum Ausschluss von betroffenen Hunden aus der laufenden Ausstellung heraus sowie die Pflicht zu einer lückenlosen Einlasskontrolle inklusive umfassender Untersuchungen allesamt weniger (bis gar nicht) effektiv sind, um den tierschutzrechtlichen Zweck des Ausstellungsverbots zu fördern
- für sichtbare wie verdeckte Qualzuchtmerkmale in der Regel im Vorfeld im Rahmen der behördlichen Sachverhaltsermittlung die erforderlichen Informationen für die hinreichend bestimmten Anordnungen zu ermitteln sind und Rechtsgrundlage hierfür § 16 Abs. 2 TierSchG ist. Hierzu gehören insbesondere die zu berücksichtigenden Qualzuchtmerkmale, die Hunderassen mit entsprechender Rassedisposition für bestimmte Qualzuchtmerkmale sowie die zur Bescheinigung des Nichtvorliegens solcher Merkmale jeweils möglichen Untersuchungsmethoden.

- es sich empfiehlt, entsprechende Listen mit diesen Informationen der tierschutzrechtlichen Anordnung beizufügen, um neben der Wahrung der Verhältnismäßigkeit insbesondere auch die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots zu gewährleisten
- bei der Zusammenstellung dieser Informationen auf die verpflichtende Mitwirkung der Veranstalter ggf. mit vorangehenden Gefahrerforschungsmaßnahmen hinzuwirken ist
- jedes entsprechende Mitwirkungsverlangen die Information enthalten sollte, dass die Ergebnisse nach Prüfung und neben Erkenntnissen aus anderen (wissenschaftlichen) Quellen Grundlage für zukünftige Anordnungen im Zusammenhang mit geplanten Ausstellungen werden sollen
- umgekehrt eine ausbleibende oder mangelhafte Mitwirkung zu entsprechend nachteiligen oder weniger bestimmten Anordnungen führen kann und entsprechend niedrigere Anforderungen an die Bestimmtheit der tierschutzrechtlichen Anordnungen aus einer zeitlichen Knappheit bis zur geplanten Ausstellung folgen können, sofern die verspätete Kenntnis der Behörde von der Ausstellung durch eine zu knappe Anzeige der Veranstalter verursacht wird

Genauer ist aus dem Gutachten selbst zu entnehmen.

- https://djgt.de/wp-content/uploads/2025/02/25_02_20_Guenther_Gutachten_Ausstellungsverbot_10_TierSchHuV.pdf

Problembereiche

Exemplarisch dargestellt werden sollen hier verschiedene Aspekte zu präjudizierenden Untersuchungsformulare von Verbänden und Vereinen; Parteigutachten durch Tierärzte mit vorsätzlich irreführenden Beurteilungen zu Gunsten von Tierbesitzern und Vereinen; Druck auf Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, und strukturelle Kontrolldefizite bei Ausstellungen.

Besonders problematisch sind stichprobenartige Kontrollen, lange Gültigkeiten von Bescheinigungen, nicht standardisierte Voruntersuchungen durch Haustierärzte und der Normalisierungseffekt bei Ausstellungsrichtern. Diese Faktoren tragen wesentlich dazu bei, dass zuchtbedingte Defekte im Ausstellungswesen nicht konsequent erkannt und sanktioniert werden.

1. präjudizierende Untersuchungsformulare

Hundezuchtverbände- und Vereine zeigen sich bei der Umsetzung gesetzlicher Normen durch die Veterinärämter nicht nur wenig kooperativ, sondern versuchen im Gegenteil eigene Interpretationen darüber was als zuchtbedingte Schäden anzusehen ist, durch präjudizierende Fragestellungen in Untersuchungsbögen zu festigen wie z.B. auch der VDH, der von sich aus versucht, den Veterinärbehörden eigene Vorgaben in Form von Untersuchungsformularen "Klinische Untersuchung vor einer

Hundausstellung vorzugeben in welchen präjudizierende Fragen an die Untersuchenden Tierärzte gestellt werden.

- https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/MESSEN/HUP/media/Hundaussteller/2023/Klinische_Untersuchung-DE-20230829.pdf
- https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/formulare/Klinische_Untersuchung-DE-2025.pdf

Das heißt speziell z.B. (Hervorhebungen durch Uz.)

Ektropium: wenn klinisch relevant und die eine weitere Untersuchung erforderlich machen um ein Qualzuchtmerkmal zu identifizieren?

Ohren: schwere und entzündete Schlappohren, die bei Senken der Nase den Boden berühren

übermäßige Hautfalten: mit Entzündungssymptomen?

Rute der Hunde: in Verbindung mit der Brachyurie stehende klinische Symptome, wie Dermatitis, neurologische Ausfälle, Einschränkungen artgemäßer Hygiene oder Körperfunktion

Es sollen also speziell bestimmte zuchtbedingte Defekte nur dann zum Ausstellungsverbot führen, wenn damit sichtbare Zeichen einer Entzündung und klinischer Erkrankung verbunden sind.

Beispiele: **Auge** inklusive Augenlider: • Lidfehlstellungen wie En- und Ektropium die Merkmale sind bei Vorliegen einer aus ihnen resultierenden klinischen Symptomatik ausschussrelevant),

- https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/VDH_Merkmaliste.pdf

Je nach Tätigkeit des örtlich zuständigen Veterinäramtes werden Ausstellungsbedingungen ausgehandelt. Hier z.B. Aktuell für die Ausstellung im Mai 2026

- https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/2026/04-VDH-Merkmaliste_Stand_01.02.2026.pdf

Auf der Website des Verbandes wird neben herunterladbaren Formulare auch ein vorgefertigtes Schreiben für Hundaussteller zur Verfügung gestellt,

„Kontaktieren Sie Ihren Landtagsabgeordneten und wenden sich gegen überzogene Auslegungen der Tierschutz-Hundeverordnung!

Die Webadressen der Landtage mit den Übersichten der Abgeordneten finden Sie hier:

- https://www.bundestag.de/services/links/parlamente/parl_pde-244688

Darin heißt es z.B. :

„Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschrift liegt grundsätzlich bei den örtlichen Veterinäramtern, was regional zu vollkommen unterschiedlichen Vorgaben führt. Auf

vielen Veranstaltungen werden unverhältnismäßige Auflagen für eine Teilnahme verlangt. Diese sehen u.a. aufwändige, belastende und kostenintensive Untersuchungen für gesunde Hunde vor.“

- [https://tierschutz.vdh.de/downloads#:~:text=Formulare%20des%20VDH%20%2D%20Verband%20f%C3%BCr%20das%20Deutsche%20Hundewesen%20\(VDH\)%20e.V.](https://tierschutz.vdh.de/downloads#:~:text=Formulare%20des%20VDH%20%2D%20Verband%20f%C3%BCr%20das%20Deutsche%20Hundewesen%20(VDH)%20e.V.)
https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/aktuelles/Musterbrief_Abgeordnete_TierSchHuV_1.docx

In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Kolleginnen und Kollegen aus den Veterinärämtern Und dieser Zustand belegt die dringende Notwendigkeit der Zurverfügungstellung eines neutralen, verbandsunabhängigen Untersuchungsformulars zur Entlastung für Veterinärämter. Mehr dazu unter VI.

Das hat uns veranlasst die Juristin Anette Jahr zu bitten, speziell zu diesem Thema zu evaluieren, was wir zu dieser Frage (angeblich notwendiger Nachweis klinischer Erscheinungen) von der neuen EU VO jetzt nach Finalisierung des Entwurfes zu erwarten haben (Siehe V.).

2. Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden bedroht oder durch politische Entscheidungsträger wird Druck ausgeübt.

In wiederholten Fällen wird auf örtlich zuständige Veterinärbehörden und deren Mitarbeitende versucht Druck auszuüben, werden diese bei Kontrollen bei Ausstellungen in bedrohliche Situationen gebracht (Beispiel Neuss), sehen sich Amtstierärztinnen und Amtstierärzte in den sozialen Medien öffentlich und persönlich an den Pranger gestellt und beschimpft, wird mit dem Hinweis auf verminderte Einnahmen der Messeveranstalter und des Hotel- und Gaststättengewerbes des Veranstaltungsortes Druck auf die Veterinäre ausgeübt, wenn diese in pflichtgemäßen Ermessen versuchen die Ausstellung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten zu beschränken.

ES bedarf daher verpflichtender mindestens landesweiter einheitlicher Vorgaben für die Zucht und Ausstellung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten, um die Veterinärbehörden zu entlasten und das erhebliche Vollzugsdefizit in diesem Bereich zu verringern.

3. Parteigutachten durch Tierärzte mit absichtlich irreführenden Beurteilungen

Als ein Beispiel von Vielen, seien hier die ständig streitbefangenen Bewertungen zu vorhandenen oder nicht vorhandenen Vibrissen bei einigen Hunde- Katzen oder Kaninchenrassen anlässlich gerichtlicher Auseinandersetzungen zur Feststellung einer Zucht- oder Ausstellungseignung genannt.

Selbst manchen Tierärztinnen und Tierärzten ist die genaue Bedeutung von Vibrissen als Sinnesorgan oder auch besonders deren Verteilung z.B.am Kopf von Katzen,

Hunden, Pferden oder Seehunden und Tasthaaren bei anderen Tieren (z.B. am Rüssel von Elefanten) nicht bekannt oder bewusst. Noch weniger ist das aber bei Juristen und damit auch bei Richtern bekannt, die darauf vertrauen müssen, dass sie von Tierärzten, die sich als Experten ausgeben, nicht durch absichtlich euphemistische oder unpräzise Äußerungen in vorgelegten Gutachten oder Stellungnahmen, getäuscht oder angelogen werden.

Genau das geschieht aber, indem statt tatsächlichen objektiven Befunden bei untersuchten Tieren, harte Fakten einfach- entgegen aller wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen aus eigener "Meinung" und Gefälligkeit gegenüber dem Auftraggeber der Gutachten, unzutreffend benannt und interpretiert werden. Wenn von vorhandenen Vibrissen die Rede ist, wird darunter im wissenschaftlich medizinischen Kontext eigentlich ein funktionstüchtiges, aus mehreren Teilen über den Kopf verteiltes System von Sinneshaaren / Tasthaaren verstanden. Bezeichnung einzelner Härchen insgesamt als „Vibrissen vorhanden“ zu beschreiben, ist eine bewusste Irreführung und im wissenschaftlichen Kontext eine Falschaussage.

4. Weiter gibt es strukturelle Kontrolldefizite

- Nur stichprobenartige Kontrollen

Der VDH selbst beschreibt auf seiner Website zu den Ausstellungen das aktuelle System: **stichprobenartige Kontrollen** — keine Vollprüfung. Bei Großveranstaltungen mit hunderten Tieren bleibt damit der Großteil ohne individuelle veterinärmedizinische Überprüfung. Zudem werden bei Großveranstaltungen häufig Tierärzte durch den Veranstalter eingesetzt, die zuvor durch den Veranstalter dazu „gebrieft“ werden, wie sie zuchtbedingte Defekte zu bewerten haben, z.B. Ektropium nur dann, wenn damit klinische Erscheinungen wie z.B. Entzündungen der Bindehaut verbunden sind. Der Defekt jedoch ist das Ektropium an sich.

Beispiel:



- <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-rasse-basset-hound/>
- <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-rasse-deutsche-dogge/>

- Bescheinigungen mit bis zu 2 Jahren Gültigkeit

Das Brachycephale Obstruktive Atemwegs Syndrom (BOAS) z.B. ist eine progressive Erkrankung. Eine Bescheinigung aus dem Vorjahr sagt über den aktuellen Zustand des Tieres am Ausstellungstag nichts aus — der Befund eines betroffenen Tieres (Grad 1), kann sich in 12 Monaten deutlich verschlechtern, da es sich um eine progrediente Erkrankung handelt. Der Befund **Grad 1** beim Cambridge Belastungstest (Respiratory Function Grading Scheme) für brachycephale Hunde bedeutet, dass der Hund als (noch) **klinisch unbeeinträchtigt (BOAS-frei)** gilt, jedoch **leichte Atemgeräusche** zeigt, die bei einem vollständig gesunden Tier (Grad 0) nicht vorhanden sind. Zudem gibt ein bestandener (gilt mit Grad 1 noch als bestanden) Cambridge Belastungstest allein, keine ausreichende Aussage zur Zucht- oder Ausstellungseignung eines Tieres, was aber durch Zucht- und Ausstellungsveranstalter anders gesehen und gehandhabt wird.- Auch hier besteht klarer Regelungsbedarf dazu, wer die Interpretationshoheit zur Auslegung der Bewertung einer Zucht- und Ausstellungseignung eines Tieres hat.

- Nicht-standardisierte Voruntersuchungen durch Haustierärzte auf Grundlage präjudizierender Fragen in den durch Vereine und Verbände vorgegebenen Untersuchungsformularen.

Die Voruntersuchung darf durch den Haustierarzt des Ausstellers erfolgen. Dies führt zu Interessenkonflikten (Züchter als Klient des bescheinigenden Haustierarztes).

- Normalisierung- oder Gewöhnungseffekt bei Ausstellungsrichtern

Eine schwedische Stakeholder-Studie belegt quantitativ:

Nur **27,4 % der Ausstellungsrichter** berichteten, bei Ausstellungen je einen betroffenen Hund begutachtet zu haben — obwohl **94,8 % der behandelnden Tierärzte** mindestens einen brachyzephalen Hund mit konformationsbedingten Gesundheitsproblemen diagnostiziert hatten. **39,8 % der Ausstellungsrichter** lehnten weitere Maßnahmen ab, **59,3 % der Ausstellungsrichter für brachycephale Rassen** stimmten zu, dem Rassestandard zu folgen, *auch wenn er mit Gesundheitsproblemen assoziiert ist*

- Åsbjer E, Hedhammar Å, Engdahl K (2024): Awareness, experiences, and opinions by owners, breeders, show judges, and veterinarians on canine Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome (BOAS). Canine Medicine and Genetics 11:3. doi: 10.1186/s40575-024-00137-4.

Diese Beobachtung deckt sich mit früheren Untersuchungen einer Tierärztin in Österreich: Bereits vor dem Ausstellungsverbot für Tiere mit zuchtbedingten Defekten, wurde in einer Diplomarbeit die Hypothese aufgestellt, dass eine Diskrepanz zwischen der richterlichen Beurteilung und der Erfassung von Pathologien des Auges und seiner Adnexe durch das „VET-Team“ bestehen würde. Die Ergebnisse zeigten eine deutliche Divergenz zwischen den Beurteilungen durch die RichterInnen und dem tatsächlichen Gesundheitsstatus der Augen und seiner Adnexe. Mitunter konnten

Hunde mit Pathologien des Auges und seiner Adnexe bei den Bewertungen durch die Richter, die Bestnote erhalten.

- **Gomez, A.** (2018): *Untersuchungen zum Vorkommen von Augenerkrankungen und deren Adnexen bei Ausstellungshunden des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) – Eine Studie zur Beurteilung von Pathologien als Qualzuchtmerkmal.*
(Diplomarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien,

Abschätzung des konkreten Risikos / Gefahrenlage

Die Stellungnahme will ausdrücklich nicht nur ein abstraktes Risiko beschreiben, sondern die konkrete Gefahr des Auftretens von Tieren mit zuchtbedingten Defekten in Zucht und Ausstellung belegen.

Als Belege werden insbesondere Erfahrungsberichte kontrollierender Amtstierärzte, gerichtliche Entscheidungen zu Ausstellungen, dokumentierte Ausschlüsse bei Ausstellungen, wissenschaftliche Daten zur Grundprävalenz von Qualzuchtmerkmalen in betroffenen Rassen und verbandsinterne Risikohinweise wie z.B. die VDH BREED SPECIFIC INSTRUCTIONS (BSI) angeführt.

Gerade aus der populationsbezogenen Prävalenz folgt, dass das Auftreten betroffener Tiere nicht zufällig, sondern strukturell erwartbar ist. Damit besteht eine typisierte Gefahrenlage, die ein präventives behördliches Einschreiten rechtfertigt.

Um zu evaluieren, welche Handlungsoptionen den Veterinärämtern unter Nutzung welcher Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen ist es notwendig den Beweis anzutreten, dass nicht nur ein Risiko für das Auftreten von Tieren mit sichtbaren oder verdeckten zuchtbedingten Defekten (Qualzuchtmerkmalen) in Zuchten und Ausstellungen besteht, sondern das Vorliegen einer konkreten Gefahr dafür belegt werden kann durch:

1. Erfahrungsberichte von kontrollierenden Amtstierärzten

- Veterinäramt Erfurt CACIB-Ausstellung, Mai 2022 — Französische Bulldoggen, Boston Terrier, Hunde mit Ektropium, fehlender Rute usw. Dies war laut Hessischem Schulungsdokument des Amtsveterinärs die erste große Hundeausstellung, bei der § 10 Abs. 1 Nr. 2 TierSchHuV n.F. zur Anwendung kam.
- Weitere Erfahrungsberichte von kontrollierenden Veterinären auf Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende in Veterinärämtern
- Gerichtsurteile zu streitbefangenen Ausstellungen,
- Die Ergebnisse einer weiteren Ausstellung in Neus sind dokumentiert durch VG Düsseldorf, Az. 23 K 7084/22, Urteil vom 05.11.2024:

- Von **14 angemeldeten Französischen Bulldoggen** wurden **8 klinisch überprüft**
- **12 von 13 erschienenen Hunden** wurden ausgeschlossen — teils nach Untersuchung, teils nach optischer Sichtung
- **Ein Teil der Aussteller verweigerte die Untersuchung** und wurde wegen sichtbarer verkrüppelter Ruten ausgeschlossen
- Das Gericht bestätigte den Ausschluss einer Hündin wegen Brachyurie (Stummelschwanz) als rechtmäßig nach § 10 Nr. 2a TierSchHuV

Das Risiko des Vorkommens von Tieren mit zuchtbedingten Defekten (Qualzuchtmerkmalen) bei Zucht- und Ausstellungen, ergibt sich nicht aus Einzelfällen, sondern aus der **Grundprävalenz von Qualzuchtmerkmalen in den betroffenen Rassen** selbst. Wenn ein Merkmal bei einem Großteil der Rasse vorhanden ist, ist es statistisch unvermeidlich, dass Träger dieses Merkmals ausgestellt werden, das wird in einer ganz aktuellen Studie vom Februar 2026 dargestellt:

Rasse	Anteil Hunde OHNE klinisch signifikante BOAS (Grade 0)	Anteil POTENZIELL ausstellungsverbotspflichtig
Mops	7 %	~93 %
Französische Bulldogge	10 %	~90 %
Englische Bulldogge	10,9 %	~89 %
Pekingese	10,9 %	~89 %
Japanischer Chin	17,4 %	~83 %
Griffon Bruxellois	27 %	~73 %
Shih Tzu	~30–40 %	~60–70 %

Quellen: Tomlinson et al., PLOS ONE 2026; [Liu et al., PLOS ONE 2016](#)

- Tomlinson F, Liu N-C, Sargan DR, Ladlow JF (2026) A cross-sectional study into the prevalence and conformational risk factors of BOAS across fourteen brachycephalic dog breeds. *PLoS One* 21(2): e0340604.

Das bedeutet: Bei einem rein zufälligen Querschnitt zu einer Hundausstellung angemeldeter Möpse, Französischer Bulldoggen oder Englischer Bulldoggen wäre die Mehrheit der Tiere **ausstellungsverbotspflichtig** — sofern die Beurteilung korrekt und vollständig durchgeführt wird.

Die Rolle der Zuchtverbände

Anmerkung: es ist notwendig darauf hinzuweisen, dass an einigen Stellen zwar der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) explizit benannt wird, obgleich die Zucht und Ausstellung von Tieren mit zuchtbedingten Defekten auch in anderen Vereinen und Verbänden erfolgt.

Der Hinweis auf das geringe prozentuale Aufkommen bestimmter problembehafteter Rassen ist irrelevant, weil das TierSchG und die TierSchHuV für alle Tiere gilt, gleich welchem Verein Verband oder Club sie angehören UND eben nach wie vor auf alle gezüchteten und ausgestellten Rassen gesehen, nicht wenige Tiere mit z.T. erheblichen zuchtbedingten sichtbaren oder verdeckten Defekten gezüchtet werden.

Viele unter dem Dach des Verbandes organisierten Vereine sind „gemeinnützig“, obwohl seit Jahren entgegen §11b TierSchG Hunde gezüchtet und ausgestellt werden und damit mehr oder weniger unbehelligt gegen geltende tierschutzrechtliche Normen verstoßen wird.

Veterinärämter sind die Exekutivorgane der Legislative (Gesetzgebung), müssen also die in diesem Fall tierschutzrechtlichen Normen umsetzen. Überprüfbar wird deren Handeln durch Judikative (Gerichte). Würde es klare praktikable Regelungen dazu geben, was tatsächlich gezüchtet oder ausgestellt werden darf, könnten Veterinärämter sich wichtigeren Aufgaben widmen.

An einem gerade aktuellen Fall, möchte ich verdeutlichen, welche abstrakten Situationen entstehen, wenn der Erhalt einer Rasse dem Züchter oder Zuchtverband auch dann noch erstrebenswert erscheint, wenn es in dieser Rasse, praktisch keine gesunden Hunde mehr gibt, neben weiteren Defekten praktisch kein Tier mehr gibt, dass nicht entweder homozygot oder heterozygot Träger eines Defektes, der mit hoher Wahrscheinlichkeit im Leben des Tieres zu einer schweren fieberhaften und schmerzvollen Erkrankung des Tieres führen wird. Vielleicht gelingt es an solch einem Beispiel die Lage und Situation von Amtstierärzten beschreiben, die sich mit Züchtern, Zuchtclubs und Zuchtverbänden auseinandersetzen müssen und in langwierige z.T. sich über Jahre hinziehende gerichtliche Auseinandersetzungen verwickelt werden. So gibt es gibt es einen Zuchtverband, der ganz offiziell beschließt,

„[...] distanzieren wir uns ausdrücklich davon, gesunde SPAID/SPALD Hunde aus der Zucht zu nehmen. Wir sehen darin die Gefahr, den schon sehr engen Genpool des

Shar Pei weiter zu verkleinern und die genetische Vielfalt einzuschränken, da die SPAID Mutation weit verbreitet ist. Ebenso tragen auch SPAID/SPAID Hunde erhaltenswerte Merkmale, die wir in der Zucht nicht verlieren dürfen“

Bei gleichzeitiger Aufklärung:

Was ist SPAID?

Darunter fallen alle Entzündungsvorgänge bei der Rasse Shar Pei, welche sich auf hohes Fieber, Entzündung der Ohren, der Augen, der Gelenke und der Haut erstrecken und dadurch unter anderem Amyloidose begünstigen können.

Was sagt das Testergebnis aus:

Das Ergebnis gibt nur die Risikogruppe an, in welcher sich der Shar Pei befindet, es gibt **keine Auskunft über eine tatsächliche Krankheit** an.

Ergebnis		Beschreibung
N/N		geringes Risiko
N/SPAID		vorhandenes Risiko
SPAID / SPAID		hohes Risiko

Siehe zur Information dazu auch:

- <https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-rasse-shar-pei/>

Der VDH selbst räumt in seiner Pressemitteilung zur TierSchHuV ein, dass „**bei einer pauschalisierenden Auslegung dieser Vorschrift die Zucht ganzer Rassen nicht mehr möglich wäre**“ — ein implizites Eingeständnis, dass die Verbotsvoraussetzungen bei diesen Rassen populationsbreit erfüllt sind.

Der VDH stellt außerdem fest, dass außerhalb des VDH (d.h. bei ausländischen oder nicht-VDH-Hunden) „**diese Hunde ungehindert vermehrt werden**“ — was bedeutet, dass ausländische Hunde, die typischerweise häufiger Qualzuchtmerkmale aufweisen können, ohne äquivalente Vorprüfungen auf deutschen Ausstellungen, bei denen es sich eben nicht nur- aber eben auch um VDH-Ausstellungen handelt), erscheinen.

- <https://www.vdh.de/pressemitteilung/artikel/neufassung-der-tierschutz-hundeverordnung-tierschhu/>
- https://www.vdh.de/fileadmin/media/news/2022/Stellungnahme_zur_Tierschutz_Hundeverordnung.pdf

Noch deutlicher wird das Risiko/ die konkrete Gefahr für die weiterhin stattfindende Zucht und das Auftreten von Tieren mit selbst für den Laien erkennbaren zuchtbedingten Defekten (Qualzuchtmerkmalen) in den VDH-BREED SPECIFIC INSTRUKTIONEN

Die **Breed Specific Instructions (BSI)** des Verband für das Deutsche Hundewesen sind ein **Risikoorientierungsinstrument für Zuchtrichter**: Es benennt Rassen, bei denen **gesundheitsgefährdende Übertypisierungen** besonders häufig vorkommen und deshalb gezielt geprüft werden müssen.

Die vollständige Liste ist umfangreich und nach FCI-Gruppen gegliedert. Besonders gut dokumentiert (und zentral) ist **FCI-Gruppe 9 (Gesellschafts- und Begleithunde)**:

Gruppe 9 – besonders relevante BSI-Rassen

Boston Terrier, Französische Bulldogge, Mops, Pekingese, Shih Tzu, Chihuahua, Cavalier King Charles Spaniel, King Charles Spaniel, Japan Chin, Belgischer Griffon, Brüsseler Griffon, Petit Brabançon, Chinese Crested Dog

Diese Gruppe ist besonders stark vertreten, weil hier **extreme Zuchtmerkmale (v. a. Zwergwuchs und Brachyzehalie)** gehäuft vorkommen.

Rasseübergreifend beschreibt das BSI folgende typische Problemfelder: **Brachyzehalie (zentrales Thema)** von dem v. a.: Mops, Französische Bulldogge, Boston Terrier, Pekingese etc. betroffen sind und bei welchen auf das Vorkommen von Atemnot / BOAS, eingeschränkter Thermoregulation und verengten Nasenlöchern geachtet werden soll. **Augenprobleme**, wie hervorstehende Augen, unvollständiger Lidschluss, **Neurologische Störungen: Syringomyelie** (insb. Cavalier King Charles Spaniel), Schmerzsymptomatik, Kratzverhalten usw. **Skelett- und Wachstumsprobleme:** Chondrodystrophie. Zwergwuchs-bedingte Funktionseinschränkungen, und schließlich **Haut, Fell und Präsentationsübertreibung:** übermäßige Behaarung → Bewegungseinschränkung.

Der VDH erkennt in seinen BREED SPECIFIC INSTRUKTIONS (BSI) ausdrücklich an, dass bei bestimmten Hunderassen ein geschätztes Risiko gesundheitsgefährdender Übertreibungen der Rassenmerkmale und einer möglichen irreführenden Interpretation des Standards besteht und wählt die dort aufgeführten Rassen gerade aufgrund dieses Risikos aus. Die BSI basieren nach eigenem Bekunden des VDH größtenteils auf den Erfahrungen, die in den nordischen Ländern während des letzten Jahrzehnts bei der Identifizierung von **Risikobereichen** bei ausgewählten, renommierten Rassen **auf Ausstellungen** gemacht wurden, und sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen Zuchtrichtern, Rassehundevereinen und Tierärzten, ergänzt durch Statistiken der tierärztlichen Krankenkassen. Damit stellt der VDH selbst klar, dass es sich nicht um hypothetische, sondern um auf Ausstellungsbeobachtungen und wissenschaftlich-versicherungsstatistische Daten gestützte, konkrete Risiken handelt, bei denen auf Ausstellungen regelmäßig mit dem Auftreten von Hunden mit zuchtbedingten Defekten zu rechnen ist.

Zugleich bezeichnet der Verband einzelne rassetypische Merkmale als ‚genetische Mutationen (Defekte)‘, die nicht als normale anatomische Variationen des Hundes zu betrachten sind, und räumt damit das Vorliegen **zuchtbedingter Defekte als eigenständige Gefahrenquelle** ein. Für brachyzephale Rassen hält der VDH ausdrücklich fest, dass Übertreibungen im spezifischen Körperbau zu ‚ernsthaften Gesundheitsproblemen‘ führen können, insbesondere bei Atmung und Thermoregulation.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet der VDH-Zuchtrichter zwar, ‚Übertypisierung und gesundheitsgefährdende Auswirkungen bei den Rassen zu verhindern‘ und im Ausstellungsring hohe Auszeichnungen für betroffene Hunde zu vermeiden, während stattdessen Hunde mit der optimalen Kombination aus Rassetyp, Gesundheit und Funktionalität zu prämiieren sind. Diese Pflicht wird flankiert durch die Vorgabe, dass die Erhaltung des Rassetyps, nie auf Kosten der Gesundheit‘ gehen darf und Richter gehalten sind, sich mit anatomischen und konstruktiven Risikobereichen vertraut zu

machen. Ergänzend ordnen die BSI an, dass schwerwiegende funktionelle Abweichungen den Richter zu einer Disqualifikation veranlassen sollen, auch wenn der jeweilige Standard diesen Fehler nicht ausdrücklich als disqualifizierend benennt. Damit dokumentiert der VDH ein erhebliches Gefahrenbewusstsein und die Erwartung, dass im Ausstellungsring mit zuchtbedingten, gesundheitsrelevanten Defekten gerechnet werden muss.

Gleichzeitig verbleibt es aber dabei, dass zuchtbedingte Defekte im Ausstellungsring in der Regel lediglich zu einer graduellen Abwertung führen und Richter – von wenigen Ausnahmefällen schwerster Funktionsstörungen abgesehen – rechtlich nicht verpflichtet werden, betroffene Hunde ohne Bewertung aus dem Ring zu entfernen. Die BSI stellen ausdrücklich klar, dass sie ‚keine Regelwerke sind, die Probleme mit festgelegten Formwertnoten verbinden‘, und dass der Einfluss der festgestellten Risikobereiche auf Formwertnote und Anwartschaften vom Grad der Abweichung und von der persönlichen Beurteilung des Richters abhängt. Damit lässt der VDH zu, dass Hunde mit sichtbaren zuchtbedingten Defekten weiterhin prämiierungsfähig bleiben und über entsprechende Bewertungen mittelbar zuchtrelevant werden können – etwa, wenn ein Hund mit klar erkennbaren Defekten noch mit „sehr gut“ bewertet wird und damit zuchtrelevante Qualifikationen erlangt. Dies steht im Spannungsverhältnis dazu, dass der VDH in anderen Zusammenhängen bei bestimmten Rassen faktisch eine Beweislastumkehr postuliert, indem von Tierärzten gefordert wird, durch spezielle Untersuchungen nachzuweisen, dass gerade keine typischen, in der Population gehäuft auftretenden Defekte vorliegen. Vor diesem Hintergrund erscheint aus tierschutz- und zuchtethischer Sicht konsequent, Hunde mit sichtbaren zuchtbedingten Defekten – etwa Rassen mit rassetypisch offenem Ektropium – grundsätzlich ohne Bewertung aus dem Ring zu verweisen; eine derart klare Pflicht wird in den BSI jedoch nicht angeordnet.

III. Lösungsvorschläge auf Landesebene

A. Kurzfristig umsetzbare, rechtssichere Maßnahmen

1. Einführung einer Anzeigepflicht für qualzuchtrelevante Tieraussstellungen

Für organisierte Tieraussstellungen, insbesondere mit rassespezifischer Bewertung oder erhöhtem Qualzuchtrisiko* - d.h. wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass bei dieser Ausstellung ein Tier oder mehrere Tiere zur Schau gestellt werden könnte(n), bei dem/denen der Tatbestand des § 11b Abs. 1 TierSchG erfüllt ist - , ist eine frühzeitige verpflichtende Anzeige bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde vorzusehen. Dabei stellt die Anzeigepflicht einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in die Rechte des Veranstalters dar, weshalb an das Bestehen der o. e. ernsthafte Möglichkeit auch keine strengen Anforderungen gestellt werden dürfen, sondern ein begründeter Verdacht als ausreichend anzusehen ist.

Ziel:

Sicherstellung eines kontrollierbaren Vollzugs des § 10 TierSchHuV sowie des § 11b TierSchG.

*Nachweis d. Risikos/ konkrete Gefahr für das Vorkommen von Tieren mit zuchtbedingten Defekten bei Zucht und Ausstellung siehe II.

2. Verbindliche landeseinheitliche Vollzugshinweise zu § 11b TierSchG

Es sind einheitliche Kriterien zur Bewertung tierschutzrelevanter Zuchtmerkmale festzulegen, insbesondere:

- standardisierte Untersuchungsprotokolle,
- evidenzbasierte Merkmalskataloge,
- klare Schwellenwerte für tierschutzrelevante Befunde. Dabei ist zu beachten, dass es seit der Neufassung von § 11b Abs. 1 durch das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes von 2013 zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 11b Abs 1 ausreicht, dass es im Zeitpunkt der Züchtung eine mit konkreten Anhaltspunkten begründbare, realistische und naheliegende Möglichkeit gibt, dass bei den Nachkommen oder einem Teil von ihnen eine der in § 11b Abs. 1 beschriebenen Schädigungen (Fehlen oder Untauglichkeit oder Umgestaltung eines Körperteils oder Organs und hierdurch auftretende Schmerzen, Leiden oder Schäden) auftreten wird (vgl. VG Berlin, Urt. v. 23. 9. 2015, 24 K 202.14, juris Rn. 43: „erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit“; VG Dresden, Beschl. v. 21. 12. 2020, 6 L 646/10: 25%ige Wahrscheinlichkeit jedenfalls ausreichend).

3. Konsequente Anwendung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG

Die Gewerbsmäßigkeit ist unter tierschutzfachlichen Gesichtspunkten risikobasiert restriktiv auszulegen, insbesondere unter Berücksichtigung:

- Anzahl der Würfe,
- organisatorischer Struktur,
- wirtschaftlicher Zielsetzung.

4. Risikobasierte Erfassung von Zuchtaktivitäten

Für Zuchten mit erhöhtem Qualzuchtrisiko sind Anzeige- oder Meldepflichten vorzusehen, insbesondere bei:

- bekannten genetischen Defekten,
- extremen morphologischen Merkmalen,
- wiederholten Zuchtvorgängen.

5. Verpflichtende behördliche Kontrollen bei angezeigten Ausstellungen

Die zuständigen Behörden sind organisatorisch so auszustatten, dass:

- risikobasierte Kontrollen verpflichtend durchgeführt werden,
- bei Bedarf auch geschultes Assistenzpersonal eingesetzt werden kann,
- Tiere mit tierschutzrelevanten Merkmalen von Ausstellungen aber auch von der Weiterzucht konsequent ausgeschlossen werden.

B. Mittelfristige, strukturelle Maßnahmen

1. Aufbau eines risikobasierten Registers für Zuchtaktivitäten

Ein schrittweiser Aufbau eines landesweiten Registers für nicht landwirtschaftliche Tierzucht, zunächst fokussiert auf Risikobereiche.

2. Verknüpfung von Ausstellungsteilnahme und Gesundheitsnachweisen

Teilnahme an Ausstellungen nur bei Vorlage geeigneter Nachweise, dass:

- keine tierschutzwidrigen Zuchtmerkmale vorliegen,
- keine Verstöße gegen § 11b TierSchG gegeben sind.

3. Erweiterte Nutzung bestehender Eingriffsbefugnisse (§ 16a TierSchG)

Konsequente Anwendung vorhandener Instrumente:

- Zuchtuntersagungen,
- Haltungsauflagen,

- Teilnahmeverbote an Ausstellungen.

4. Landesweite Aufklärungs- und Präventionsstrategien

Integration evidenzbasierter Aufklärungskonzepte sowie Unterstützung bestehender Initiativen zur Entlastung der Vollzugsbehörden.





Ein Entwurf zu einem Beispiel wie eine Vereinfachung von Handlungsanweisungen erstellt werden könnten, die dann mit Muster- Vorlagen zur interaktiven Benutzung für bestimmte Kontrollbereiche zur Verfügung gestellt werden können für z.B. die Kontrolle von Hunde- oder Katzenzuchtbetrieben, Kontrolle von Ausstellungen usw. weiter unten.

(Für die Kontrolle von Hundezuchtbetrieben ist ein solches Muster zur interaktiven Ausfüllung durch die kontrollierende Behörde bereits im Rahmen eines Pilotprojektes im erfolgreichen Einsatz und wird in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Behörden finalisiert.)

Bei dem unten wiedergegebenen Beispiel handelt es sich um einen ersten noch nicht finalisierten Entwurf :

A. Muster-Begründung für eine Untersagungsverfügung

(auf Grundlage des §10 S. 1 TierSchHuV i.V. mit §16a Abs. 1 S.1 TierSchG)

1. Sachverhalt	2. Rechtliche Würdigung – Gefahr	3. Rechtliche Befugnis	4. Verhältnismäßigkeit	5. Ergebnis
 <ul style="list-style-type: none"> Anzeige der Hundausstellung am [Datum] eingegangen. Vorgesehen sind folgende Rassen/Kategorien: [...]. Erfahrungen aus früheren Veranstaltungen des Veranstalters: [...]. Aktuelle Erkenntnisse: [...]. VDH Breed Specific Instructions weisen auf häufige zuchtbedingte Defekte bei diesen Rassen hin: [...]. 	 <p>Es besteht eine konkrete Gefahr für den Vollzug des § 10 TierSchHuV.</p> <p>Die Gefahr ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> rassespezifischer Prädisposition für erhebliche Defekte, Erfahrungen aus vergleichbaren Veranstaltungen, unzureichenden Vorkehrungen des Veranstalters. <p>Unter Berücksichtigung des hohen Rangs des Tierschutzes (Art. 20a GG) und der teilweise irreversiblen Schäden ist die Gefahrenschwelle abgesenkt (elastischer Gefahrenbegriff). Die Gefahr liegt bereits in der Durchführung der Veranstaltung.</p>	<p>§</p> <p>Die Untersagung stützt sich auf § 10 Satz 1 TierSchHuV i.V.m. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG. Dabei genügt für ein Verbot, dass dieses zur Verhütung eines künftigen, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verstoßes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erscheint. *1</p>	 <p>Geeignetheit: Die Untersagung verhindert mit hoher Wahrscheinlichkeit Verstöße gegen § 10 TierSchHuV.</p> <p>Erforderlichkeit: Mildere Mittel (z. B. nachträgliche Kontrollen) reichen nicht aus.</p> <p>Angemessenheit: Die Beeinträchtigung des Veranstalters wiegt geringer als das erhebliche Tierschutzinteresse.</p>	 <p>Die Durchführung der Hundausstellung wird untersagt.</p> <p>Die Verfügung ist sofort vollziehbar (§ ...).</p> <p>Rechtsbehelfsbelehrung: [...].</p>



Beweislast – klarer Grundsatz

Die Gefahrenprognose trägt die Behörde. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Nichtvorliegen von Defekten zu beweisen. Seine Mitwirkungspflichten dienen der Gefahrenaufklärung und Risikominimierung, nicht dem Nachweis seiner „Unschuld“.

B. Synoptische Gegenüberstellung möglicher Angriffspunkte und Entgegnungen

Möglicher Angriff	Juristische Einordnung	Entgegnung der Behörde
1. Verstoß gegen Bundeskompetenz (Tierschutzrecht)	§ 10 TierSchHuV ist abschließend. Landesrecht dürfe keine zusätzlichen Voraussetzungen schaffen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelung betrifft nicht den materiellen Tierschutzstandard, sondern die Gefahrenabwehr. Sie dient der Durchsetzung bestehenden Bundesrechts (Effektivitätsprinzip). Keine Kollision, sondern Ergänzung.
2. Unzulässige Beweislastumkehr	Der Veranstalter müsse beweisen, dass seine Hunde keine Defekte aufweisen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Prognose trifft die Behörde auf Basis konkreter Tatsachen. Mitwirkungspflichten begrenzen sich auf zumutbare Informationen und Kontrollen. Kein Negativbeweis, sondern Kooperation.
3. Fehlende Gesetzgebungskompetenz	Landesrecht könne keine Anzeige-/ Erlaubnispflichten für Ausstellungen schaffen.	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenabwehrrecht liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Landes (polizei- und ordnungsrechtliche Generalklauseln). Veranstaltungen mit Gefahrenpotential sind klassischer Anwendungsbereich (vgl. Versammlungs-, Immissions-, Gewerbebereich).
4. Unverhältnismäßigkeit	Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), überzogene Vorsorge.	<ul style="list-style-type: none"> Gestuftes System: Anzeigepflicht für alle, Erlaubnis nur bei erhöhter Gefahrenlage. Nebenbestimmungen statt genereller Verbote. Geeignet, erforderlich, angemessen.
5. Unbestimmtheit	Tatbestand „erhöhte Gefahrenlage“ sei zu unbestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> Die Norm nennt konkrete Kriterien (Abs. 3). Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften/Erlass möglich.
6. Gleichbehandlungsverstoß	Andere Tierveranstaltungen hätten keine solche Pflicht.	<ul style="list-style-type: none"> Ungleichbehandlung ist sachlich gerechtfertigt: Hundausstellungen bergen spezifische, rassespezifische Tierschutzrisiken.

C. Praxis-Leitlinien für die Anwendung (Erlass-Empfehlung)

1. Kriterien für „erhöhte Gefahrenlage“

- Rassen mit bekannten, häufigen zuchtbedingten Defekten (Breed Specific Instructions).
- Frühere Verstöße des Veranstalters.
- Große Teilnehmerzahl oder kommerzielle Ausrichtung.
- Unzureichende Kontrollkonzepte.

2. Zumutbare Mitwirkung des Veranstalters

- Vorlage von Teilnehmerlisten.
- Darstellung der Bewertungskriterien.
- Untersuchungskonzept nach Tierarzt-Standards.
- Duldung von Kontrollen.

3. Geeignete Auflage

- Eingangskontrollen durch Amtstierarzt.
- Ausschluss erkennbar betroffener Tiere.
- Verbot der Bewertung bestimmter Merkmale.
- Dokumentationspflicht.

4. Kommunikation

- Frühzeitiger Dialog mit Veranstalter.
- Transparente Begründung.
- Hinweis auf Ziel: Tierschutz und Rechtssicherheit für alle.



Leitsatz:

Die Regelung schafft keinen neuen Tierschutzstandard, sondern sorgt dafür, dass der bestehende Standard des § 10 TierSchHuV auf Hundausstellungen wirksam angewendet und durchgesetzt werden kann.

*1 Eine solche Situation ist gegeben, wenn die konkrete Gefahr im Sinne einer nicht fernliegenden, sondern ernsthaften, realistischen Möglichkeit besteht, dass ein Tier zur Schau gestellt werden wird / mehrere Tiere zur Schau gestellt werden, bei dem/denen einer der fünf in § 10 Satz 1 TierSchHuV beschriebenen Zustände vorliegt – insbesondere ein Tier zur Schau gestellt werden wird, bei dem ein Körperteil oder Organ für den artgemäßen Gebrauch fehlt oder untauglich oder umgestaltet ist und bei dem Tier hierdurch Schmerzen oder Leiden oder

auch („nur“) Schäden auftreten (wobei auch bereits das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung des Körperteils/Organs zur Bejahung eines Schadens ausreichen kann).

*2. Unbestimmtheit, Tatbestand ‚erhöhte Gefahrenlage‘ ist zu unbestimmt“):

Der Zustand, den das Gesetz mit § 10 S. 1 TierSchHuV verhindern will, besteht darin, dass ein – auch nur ein einziger – Hund zur Schau gestellt wird, bei dem eine der fünf in § 10 Satz 1 beschriebenen Situationen vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn bei dem Hund ein Körperteil oder Organ für den artgemäßen Gebrauch fehlt oder untauglich oder umgestaltet ist und bei ihm hierdurch Schmerzen oder Leiden oder auch („nur“) Schäden auftreten (wobei auch bereits das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung des Körperteils/Organs zur Bejahung eines Schadens ausreichen kann).

Für ein Ausstellungsverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V. mit § 10 TierSchHuV reicht aus, dass ein solcher Verstoß aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft möglich erscheint. Es muss also keineswegs sicher oder nachgewiesen sein, dass bei einem der auszustellenden Tiere dieser Zustand vorliegt – die mit konkreten Anhaltspunkten begründete ernsthafte Möglichkeit reicht aus.

Zu „konkrete Gefahr“ i.S. von § § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG vgl. Schönke/Schröder/Heine/Bosch Kommentar zum Strafgesetzbuch vor §§ 306 ff. Rn. 5, 6: „Zustand, bei dem die nicht fernliegende Möglichkeit der Verletzung eines konkreten Objekts besteht“; „minimale Erfolgsaussichten sind als nicht gefährlich zu bezeichnen“. Dass der Eintritt eines Schadens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss, erfordert also weder eine Gewissheit noch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt; andererseits reichen bloße Vermutungen nicht aus, sondern es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die für eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit eines Schadens sprechen; von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist auszugehen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, realistische und nicht lediglich fern liegende Möglichkeit eines zu einem Schaden führenden Geschehensablaufes – hier also einer tierschutzwidrigen Handlung oder des Eintritts eines tierschutzwidrigen Erfolgs, Vorgangs oder Zustands – besteht.

Für ein Verbot des Ausstellens reicht also aus, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, realistische und nicht lediglich fern liegende Möglichkeit besteht, dass bei auch nur einem der Tiere, die ausgestellt werden sollen, einer der in § 10 Satz 1 TierSchHuV beschriebenen Zustände vorliegt – insbesondere also dass bei ihm ein Körperteil oder Organ für den artgemäßen Gebrauch fehlt oder untauglich oder umgestaltet ist und bei ihm hierdurch Schmerzen oder Leiden oder auch („nur“) Schäden auftreten (wobei auch bereits das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung des Körperteils/Organs zur Bejahung eines Schadens ausreichen kann).

Ziel ist eine nachhaltige, rechtlich belastbare und praktisch wirksame Reduktion qualzuchtbedingten Tierleids durch kurzfristige unmittelbar umsetzbare Vollzugsverbesserungen und mittelfristige strukturelle Weiterentwicklung .

IV. Hintergrundinformationen zur Situation

Zucht- und Ausstellungswesen sind international

Aktuell: Internationales Schaufenster der Zucht auf der weltweit bekanntesten Hundausstellung Crufts in Großbritannien wirft Fragen auf



Der hier wörtlich wiedergegebene Beitrag einer Juristin in einem Online Medium bringt die bestehende Problematik im Ausstellungswesen strukturiert auf den Punkt.:

„Zwei Momente bei der diesjährigen Crufts veranschaulichen perfekt, warum die kommenden EU-Tierschutzvorschriften für Hunde die Abläufe bei Hundausstellungen verändern werden.

In einem Ring wurde der Deutsche Schäferhund, der den Titel „Best of Breed“ gewann, Berichten zufolge daran gehindert, an der Gruppenausstellung teilzunehmen, nachdem er eine tierärztliche Untersuchung nicht bestanden hatte.

Gleichzeitig wies der Clumber Spaniel, der schließlich die gesamte Ausstellung gewann, ein sichtbares Ektropium auf, eine Erkrankung, bei der das untere Augenlid vom Auge weg hängt.

Für Clumber Spaniels gab es keine obligatorische tierärztliche Untersuchung, und die Augen waren für den Richter des BIS-Finales offensichtlich kein Hindernis. Er ist übrigens auch Präsident der FCI, der Dachorganisation der weltweiten Zuchtvereine. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, warum die kommenden EU-Vorschriften Hundeshows nicht mehr allein den Regeln der Zuchtverbände überlassen werden.

Die neuen EU-Vorschriften werden höchstwahrscheinlich im April 2026 verabschiedet. Wie werden Hundeshows also nach diesen Vorschriften abgewickelt? Die kurze Antwort lautet: Veranstalter müssen verhindern, dass Hunde mit übertriebenen Körpermerkmalen teilnehmen.

Der Grund dafür ist schlicht, dass siegreiche Hunde zukünftige Zuchtentscheidungen beeinflussen. Ein erfolgreicher Ausstellungshund kann die Zuchtentscheidungen in ganzen Populationen beeinflussen und die Nachfrage nach bestimmten körperlichen Merkmalen steigern.

Die kommende EU-Verordnung legt daher einen klaren Grundsatz fest: Hunde, die übermäßige Körpermerkmale aufweisen, dürfen nicht an Hundeausstellungen teilnehmen. Entscheidend ist, dass die rechtliche Verantwortung für die Durchsetzung dieser Regel bei den Veranstaltern der Veranstaltung liegt, aber wie genau dies geschehen muss, ist nicht festgelegt.

Zuchtverbände verfügen bereits über Maßnahmen in unterschiedlichem Umfang, doch diese wurden vom Gesetzgeber eindeutig als unzureichend erachtet.

Zum Beispiel:

Rassestandards beschreiben das gewünschte Erscheinungsbild einer Rasse. Sie sind jedoch nicht als Instrumente zur Bewertung des Wohlergehens konzipiert. In einigen Fällen tolerieren sie Merkmale, die die Veterinärmedizin als problematisch erachtet, oder beziehen diese sogar mit ein.

Ausstellungsrichter bewerten Hunde nach Rassestandards und ihrer Präsentation im Ring, nicht anhand einer klinischen Tierschutzbewertung. Schließlich handelt es sich um eine Hundeausstellung und nicht um eine tierärztliche Untersuchung. Nach dem kommenden EU-Rahmenwerk kann das Ergebnis einer Hundeausstellung jedoch weiterhin rechtliche Konsequenzen haben, wie weiter unten näher erläutert wird.

Die nordischen Zuchtverbände haben BSI (Breed Specific Instructions) eingeführt, um Richter über Merkmale bestimmter Rassen zu informieren, die aus Tierschutzsicht als problematisch gelten. Letztendlich wählt der Richter die Gewinner jedoch weiterhin nach seiner eigenen Einschätzung aus.

Zuchtverbände könnten in Zukunft bestimmte Tests als Voraussetzung für die Teilnahme eines Hundes einer bestimmten Rasse verlangen. Ein Mops könnte beispielsweise ohne eine aktuelle BOAS-Bewertung von 0 oder 1 nicht teilnehmen. Dies wird jedoch nur bei Merkmalen und Erkrankungen funktionieren, für die es Tests gibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Mögliche Maßnahmen in den kommenden Jahren könnten tierärztliche Vorabuntersuchungen bestimmter Rassen vor der Ausstellung, tierärztliche Überwachung nach der Bewertung, klarere Ausschlusskriterien für sichtbare Konformationsfehler in den Rassestandards, zusätzliche Tierschutzrichtlinien für Richter, risikobasierte Vorabüberprüfung von Rassen, bei denen bekanntermaßen eine höhere Prävalenz von Konformationsproblemen besteht, vor der Zulassung usw. umfassen.“

Der entscheidende Punkt ist jedoch die Durchsetzung.“ Quelle: A. Jahr

V. Blick über den Tellerrand

Regulierung extremer oder übermäßiger Körpermerkmale in einigen ausgewählten Rechtsordnungen unserer Nachbarländer

Europa: Welche Regelungen sind von der neuen EU V zu erwarten

Die Situation in Deutschland hat uns veranlasst die Juristin Anette Jahr aus Norwegen zu bitten, speziell zu dem Thema zu evaluieren, was wir zu der Frage (angeblich notwendiger Nachweise klinischer Erscheinungen) von der neuen EU VO jetzt nach Finalisierung des Entwurfes zu erwarten haben (Wiedergabe der Originalfassung in englischer Sprache):

„Legal opinion on dog shows and excessive conformational traits under the forthcoming EU Regulation on the welfare of dogs and cats.

Below are the key provisions in the forthcoming EU Regulation on the welfare of dogs and cats with relevance to the question of whether the exclusion of dogs from aesthetic competitions such as dog shows under the Regulation depends on the presence of clinical symptoms, or whether the presence of excessive conformational traits alone is sufficient.

Please note that as of the date of this opinion (13 March 2026), the Regulation has not yet been formally adopted. However, negotiations between the European Parliament and the Council have already produced a final compromise text. Adoption is widely expected in 2026. You will find the compromise text by googling: Document ST_16198_2025_INIT

Under the compromise text, the Regulation will enter into force on the twentieth day following its publication in the Official Journal of the European Union. However, it will apply two years after its entry into force unless specific provisions provide otherwise. In practical terms this means that if the Regulation is adopted in 2026 and published shortly thereafter, the provisions on dog shows will most likely apply from approximately 2028.

1. Participation in shows will not depend on clinical disease

The relevant provision is Article 15a (Aesthetic shows, exhibitions and competitions) in Chapter II.

Article 15 a (1):

“Operators of breeding and selling establishments shall not use in aesthetic shows, exhibitions and competitions of dogs and cats, dogs or cats with excessive conformational traits or dogs or cats which have been mutilated in such a way that results in an alteration of physical characteristics.”

Article 15 a (2):

“Organisers of aesthetic shows, exhibitions and competitions of dogs and cats shall exclude from such shows, exhibitions and competitions dogs and cats which have

excessive conformational traits or dogs or cats which have been mutilated in such a way that results in an alteration of physical characteristics.”

This provision is notable because it does not require the presence of clinical disease. The decisive criterion is the presence of excessive conformational traits, not whether the individual animal already shows symptoms.

2. The legislator explicitly addresses the market incentive created by extreme traits

Recital 26a explains the rationale behind Article 15a:

“Aesthetic shows, exhibitions and competitions of dogs or cats have an impact on the market opportunities and price for selling dogs and cats. Mutilations and certain breeding strategies that result in dogs or cats with excessive conformational traits can be advantageous for breeders competing in aesthetic shows, exhibitions and competitions.”

“In order to ensure that breeders prioritise the welfare of the dogs and cats they produce and do not develop excessive conformational traits or perform mutilations to attain unhealthy aesthetic standards, it should be provided for that operators of breeding and selling establishments and the organisers of such shows, exhibitions and competitions should not use or include dogs or cats with excessive conformational traits or those which have been mutilated.”

The legislative concern is therefore structural: dog shows can create market incentives for breeding extreme traits, and the Regulation seeks to remove this incentive.

3. Breeding strategies leading to harmful traits

The same reasoning appears in the provisions concerning breeding.

Recital 26 states:

“Certain breeding strategies may lead to welfare problems for dogs and cats. By selecting certain genetic traits for aesthetic or other marketing reasons, undesirable traits from an animal welfare perspective may also be created and passed on to future generations.”

This demonstrates that the EU legislator considers the issue at the population level, not only in relation to individual animals that are already clinically affected.

4. Future EU lists of excessive traits

The Regulation will allow the European Commission to adopt delegated acts defining specific genotypes and excessive conformational traits that must be excluded from reproduction.

According to the compromise text, the provisions concerning excessive conformational traits will apply from 1 July 2030, while the delegated acts concerning genotypes must be adopted by 1 July 2036.

These delegated acts will likely introduce more concrete animal-based indicators and morphological criteria. However, the prohibition in Article 15a already applies independently of such lists.

Since the rules regarding dog shows will come into effect before the lists mentioned above are produced by the EU, there will be a period of time where the main wording of the text in article 15 will have to be interpreted by the relevant national authorities without the aid of the lists.

5. No specific brachycephaly threshold in the Regulation

The Regulation itself does not define precise morphological thresholds, such as nose-to-skull ratios. Instead, it establishes a general legal concept: “excessive conformational traits.”

The detailed interpretation of this concept will develop through:

- delegated acts adopted by the Commission*
- scientific opinions from EFSA*
- national implementation by competent authorities.*

Also bear in mind that since the EU rules are minimum rules, national law may have stricter interpretations, within the limits set by the common legal principle in EU law regarding the free movement of goods within the internal market. (More on this below).

6. Functional tests alone are not sufficient

The Regulation does not state that passing a particular clinical or functional test (for example a respiratory assessment) is sufficient for breeding approval.

Instead, the Regulation requires that breeding strategies must not result in traits detrimental to the welfare of dogs and cats, which implies a broader welfare assessment than the result of a single functional test.

7. More on minimum harmonisation and national rules

As mentioned above, the proposed Regulation establishes minimum harmonisation rules at Union level.

The Regulation sets common minimum standards for animal welfare and traceability of dogs and cats within the internal market, but Member States remain free to adopt stricter national rules in areas covered by the Regulation.

This means that national authorities may adopt stricter criteria for breeding practices, welfare assessments or the exclusion of animals from exhibitions, including stricter interpretations of what constitutes an “excessive conformational trait”.

However, such national measures must comply with the general principles of EU law, in particular the rules governing the free movement of goods within the internal market under Articles 34–36 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU).

Consequently, stricter national rules must pursue a legitimate objective such as animal welfare or consumer protection and must be proportionate and non-discriminatory.

Within these limits, Member States retain significant discretion in the practical implementation and enforcement of the Regulation.

8. Conclusion

In summary, my legal conclusion is as follows:

Since the rules regarding dog shows will come into effect around 2028, before the lists regarding excessive conformational traits are produced by the EU in July 2030, there will be a period of time where the main wording of the text in article 15 will have to be interpreted by the relevant national authorities without the aid of the lists, and it will then be important that it is done with due consideration to the purpose of the EU regulation.

In this regard, the EU framework introduces two important principles.

First, dogs displaying excessive conformational traits must be excluded from aesthetic shows, exhibitions and competitions, regardless of whether the individual animal already shows clinical disease.

Second, the Regulation explicitly recognises that aesthetic competitions can create market incentives for breeding extreme traits and seeks to remove these incentives in order to improve animal welfare and ensure fair competition within the internal market.

Consequently, introducing individual assessments of clinical disease as a condition for the application of the coming rules regarding excessive conformational traits in aesthetic competitions such as dog shows will not only go against the express wording of article 15 itself, which does not mention such a prerequisite for the application of the rules, but it will also be contrary to the main purpose of the coming EU legislation to remove incentives to breed, show and sell dogs (and cats) with extreme conformational traits, both from a welfare perspective as well as from economic perspectives regarding fair competition amongst breeders. “

Anette Jahr, Jurist (Norwegian law). Oslo, 13th March 2026.

Niederlande

Die Niederlande haben neben Österreich einen der weitreichendsten Regulierungsansätze in Europa hinsichtlich extremer Körpermerkmale bei Hunden eingeführt.

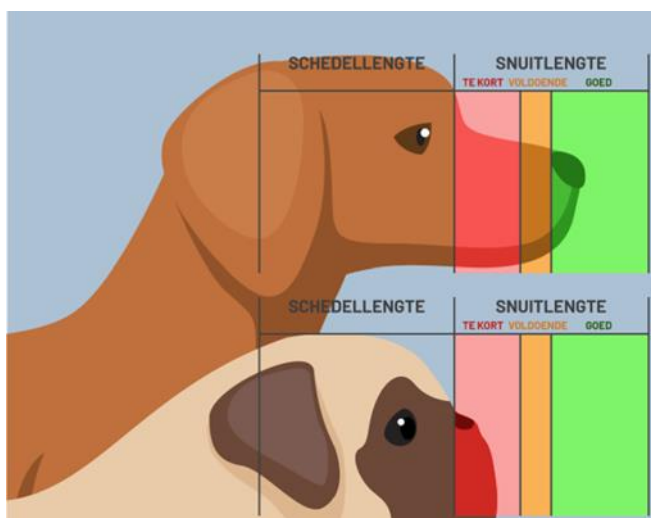
Die Zucht mit Tieren, deren körperliche Merkmale mit einem erhöhten Risiko für Gesundheitsbeeinträchtigungen verbunden sind, gilt als unvereinbar mit dem Tierschutzgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen.

In der Praxis konzentriert sich die niederländische Durchsetzungspolitik insbesondere auf die brachycephale Konformation.

Die Behörden führten messbare Kriterien auf der Grundlage der Schädelproportionen ein, bekannt als Craniofacial Ratio (CFR), um die Zucht mit Hunden zu verhindern, deren extrem kurze Schnauzen mit Atemproblemen verbunden sind.

Wichtig ist, dass die Beurteilung auf der Morphologie des einzelnen Hundes basiert. Klinische Symptome sind nicht erforderlich. Die entscheidende Frage ist, ob die körperlichen Merkmale des Tieres mit einem erhöhten Leidensrisiko verbunden sind.

Da die Vorschriften auf der Ebene des einzelnen Tieres gelten, können Hunde vieler verschiedener Rassen in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, wenn ihre Körperform die festgelegten Grenzwerte überschreitet.



In den Niederlanden hat das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität die Zucht von brachycephalen Hunden mit bestimmten Defektmerkmalen am 24. August 2023 endgültig verboten. Die Übergangszeit, in der die Zucht mit Hunden mit einer Nasenlänge im roten Bereich des Ampelsystems (siehe Artikelbild) noch erlaubt war, ist damit beendet. Die orangefarbene Schädel- und Schnauzenlänge ist nur noch erlaubt, wenn alle anderen Kriterien im grünen Bereich liegen.

„Rote Schnauze“ ist verboten:

Es ist in den Niederlanden nun verboten, Hunde zu züchten, deren Schnauze kürzer als ein Drittel der Schädel­länge (rot) ist. Die Schnauze eines Hundes, mit dem gezüchtet werden soll, muss mindestens in den orangefarbenen Bereich fallen (siehe Artikel­bild). Mit einer orangefarbenen Schnauze (eine Schnauzenlänge von 30 bis 50 Prozent der Schädel­länge) darf jedoch nur gezüchtet werden, wenn keine anderen Schädelanomalien vorliegen.

Zucht nach dem Ampelmodell:

Laut Gesetz ist orange ausreichend, wenn keine weiteren Schädelanomalien vorliegen (siehe Kriterien für eine „grüne Schnauze“ unten).

Kriterien für eine „grüne Schnauze“:

- Der Hund darf in Ruhe nicht schnarchen
- Die Nasenlöcher sollten offen sein
- Die Nasenlänge sollte mindestens die Hälfte der Schädel­länge betragen
- Der Hund darf keine Nasenfalte haben
- Das Weiße der Augen sollte nicht sichtbar sein (also keine hervortretenden Augen)
- Der Hund muss die Augenlider vollständig schließen können.

Der Rechtsrahmen hat auch Auswirkungen auf die Rolle des niederländischen Zuchtverbandes. Ein kürzlich ergangenes Gerichtsurteil stellte klar, dass Zuchtverbände rechtswidrig handeln können, wenn sie Stammbäume für Hunde ausstellen, deren Körperbau gegen Tierschutzvorschriften verstößt. In der Praxis bedeutet dies, dass dem Zuchtverband Sanktionen drohen können, wenn er Würfe von Hunden registriert, deren Schnauzenlänge unter dem zulässigen Grenzwert liegt.

Der niederländische Ansatz stellt daher im Bereich der Brachycephalie eines der deutlichsten Beispiele in Europa für einen Regulierungsansatz dar, bei dem die Morphologie selbst rechtliche Einschränkungen auslösen kann, da bestimmte körperliche Merkmale als unzumutbares Risiko für eine Beeinträchtigung des Wohlergehens angesehen werden.

Österreich

In Österreich wurde das Verbot von **Qualzucht** bei Heimtieren in den letzten Jahren deutlich verschärft und mit einer neuen Tierschutzgesetz-Novelle konkretisiert.

Rechtslage und Grundprinzip

- Qualzucht ist im Tierschutzgesetz ausdrücklich verboten; Tiere mit Qualzuchtmerkmalen dürfen weder gezüchtet, noch importiert, erworben, weitergegeben oder ausgestellt werden.
- Seit der Heimtiernovelle 2024 ist der Begriff „Qualzuchtmerkmal“ gesetzlich definiert, und es wird auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse Bezug genommen.

Neue Tierschutzgesetz-Novelle 2024

- Der Nationalrat hat 2024 eine umfassende Novelle beschlossen, deren Kern eine Verschärfung des Qualzuchtverbots bei Heimtieren (insbesondere Hunden und Katzen) ist. Tierschutzminister Johannes Rauch hat die Mitglieder der unabhängigen Kommission im Dezember 2024 ernannt. Zunächst übernahm die ehemalige Tierschutz-Ombudsfrau Barbara Fiala-Köck den Vorsitz, seit dem 01.01.2026 ist Priv.-Doz. M Mag. Dr. Alexander Tritthart, LL.M. Vorsitzender der Qualzucht-Kommission.
- Züchter:innen dürfen nur noch gesunde Tiere zur Zucht einsetzen und müssen je nach Art ein Programm oder eine tierärztliche Dokumentation zur Vermeidung von Qualzucht führen.

Die Qualzuchtkommission (QZK) besteht aus einem interdisziplinären Team von Fachleuten, die in unterschiedlichen Bereichen Expertise mitbringen. Wissenschaftliche Gutachten und Antworten sollen in Zukunft Züchterinnen, Landesbehörden und die Bundesgesetzgebung in Tätigkeit und Verantwortung unterstützen.

Die Qualzuchtkommission führt dazu aus:

„Das TschG (§5 Abs. 2) führt explizit an, dass Züchtungen verboten sind, in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome **bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit** auftreten oder **physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen** oder eine **erhöhte Verletzungsgefahr** bedingen.

Es kommt also immer dann zur Qualzucht, wenn bei der Vermehrung von Tieren nicht verhindert wird, dass es durch Vererbung bei **Nachkommen zu voraussehbaren, andauernden und wesentlichen Belastungen** kommt.

Hieraus wird deutlich, dass die wesentlichen Auswirkungen bzw. der Grad der Belastungen definiert werden müssen. Dies ist Aufgabe der neuen Qualzuchtkommission.

Es gibt **zwei Typen von Qualzucht**:

1. Die Qualzuchtsymptome stehen in Zusammenhang mit dem Zuchtziel (Qualzucht im engeren Sinn, „Defektzucht“, „extreme breeding“). Zur Verhinderung der Belastung müssen Regeln oder Grenzwerte festgelegt werden, deren Einhaltung das Auftreten soweit als möglich verhindern. Geeignete Zuchtmaßnahmen sind durch wissenschaftliche Erkenntnisse festzulegen.
2. Die Qualzuchtsymptome entstehen durch Erbkrankheiten. Das Zuchtziel steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Auftreten der Belastung, sondern die Erbkrankheit wurde ungewollt mitselektiert. Das Ziel der Selektionsmaßnahmen muss eine Ausmerzungen der Erbkrankheit sein.

Sofern dies nicht möglich ist, muss das klinische Auftreten der Erkrankung jedenfalls durch wirksame Regeln bezüglich der Verpaarung verhindert werden.

- <https://www.qualzuchtkommission.at/>

Die Kommission soll die Qualzuchtmerkmale und -symptome definieren und Empfehlungen sowie Zucht- und Maßnahmenprogramme bewerten. Wer sich nachweislich an ein von dieser Kommission anerkanntes Programm hält, erfüllt damit seine Sorgfaltspflicht als Züchter:in.

Im Einzelfall die Behörde die Zucht mit bestimmten Tieren untersagen und auch die Kastration anordnen, wenn Qualzucht zu befürchten ist. Für gewerbliche bzw. umfangreiche Zucht besteht eine Bewilligungspflicht; bei Überschreiten bestimmter Wurfzahlen ist eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Kritikpunkte und offene Baustellen

Tierschutzorganisationen und Ombudsstellen kritisieren, dass viele Regelungen nur für Heimtiere gelten und landwirtschaftlich genutzte Tiere teils ausgenommen sind („Zweiklassentierschutz“). In der Praxis wird diskutiert, ob die neuen Vorgaben ausreichend kontrolliert und exekutiert werden können, insbesondere im Online-Handel und beim Import.

Qualzüchtungen sind gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 TSchG Züchtungen, „bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen [...]“.

Die Qualzuchtkommission (<https://www.qualzuchtkommission.at>) nach § 22c TSchG präzisiert dies wie folgt:

„**Schmerzen** sind körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmungen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden. Erkennbar bei Tieren u.a. durch arttypische Schmerzzeichen wie z.B. Verhaltensänderungen, Lahmheiten oder Schmerzäußerungen.

Unter **Leiden** ist ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Auslöser von Leiden sind z.B. Fehlen der Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung oder Sauerstoffmangel.

Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen, d.h. Verletzungen oder Gesundheitsschäden. Die in § 5 Abs. 2 TSchG angeführten Symptome sind durchwegs auf Schäden zurückzuführen, z.B. Fehlbildungen des

Bewegungsapparates bzw. der Körperformen (Gebiss, Kiefer, Schnabel etc.) sowie Missbildungen von Organen (Augen, Ohren, Haut etc.).

Angst ist ein unangenehmer, emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses.

Kurz zusammengefasst: Schäden sind die körperlichen Auswirkungen von Qualzuchtungen, welche dann zu unterschiedlichen emotional unangenehmen Zuständen (Schmerzen, Leiden, schwere Angst) führen. [...]

Es kommt also immer dann zur Qualzucht, wenn bei der Vermehrung von Tieren nicht verhindert wird, dass es durch Vererbung **bei Nachkommen zu voraussehbaren, andauernden und wesentlichen Belastungen** kommt.“

Beschluss der Qualzuchtkommission „Was bedeutet Qualzucht?“ vom 26.02.2025,

https://www.qualzuchtkommission.at/wp-content/uploads/2025/03/Beschluss_Was-bedeutet-Qualzucht.pdf

Das Verbot des züchterischen Einsatzes umfasst nicht nur Tiere, die qualzuchtrelevante Merkmale aufweisen (Merkmalsträger), sondern auch solche, von denen bekannt ist bzw bekannt sein musste, dass sie Merkmale vererben, die bei den Nachkommen den tatbestandsmäßigen Erfolg verursachen (Anlageträger).

Der Begriff Nachkommen umfasst auch die auf Grund vererbter Merkmale abgestorbenen Föten und Totgeburten, da im Hinblick auf das qualifizierende Tatbestandsmerkmal „wesentliche Beeinträchtigung des physiologischen Lebenslaufes“ im Rahmen der Zuchtplanung und ihrer Dokumentation auch Totgeburten zu berücksichtigen sind.

Bei der Beurteilung der Vorhersehbarkeit ist ein objektiver Maßstab anzulegen; die Vorhersehbarkeit ist daher grds. dann zu bejahen, wenn die negativen Folgen für die Nachkommen im Zeitpunkt der Verpaarung nach dem allgemeinen Wissensstand als realistische Möglichkeit erscheinen (vgl. LVwG Tirol 17. 4.2018, 2017/46/0237-4 zur Vorhersehbarkeit der Blindheit bei der Zucht sog Tigerdoggen).

Definition Qualzuchtsymptom

Der § 5 Abs. 2 Z. 1 TSchG listet folgende Symptome als „demonstrative Aufzählung plakativer Beispiele im Tierschutzgesetz, im Falle welcher klinischen Symptome jedenfalls von einer Qualzucht auszugehen ist“:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,

- e) Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien,
- f) Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen,
- k) Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind

Eine „als beispielhaft ... und keinesfalls als vollständig“ anzusehende Auflistung von Qualzuchtsymptomen und ihnen zugrundeliegenden Qualzuchtmerkmalen findet sich in den Erläuterungen zum TSchG (Novelle 2008 und Novelle 2024):

- Atemnot [2008]: Brachycephalensyndrom bei Hunden und Katzen, Trachealkollaps bei Zwerggrassen
- Bewegungsanomalien [2008]: als Folge von Skelettanomalien (z.B. Schwanzlosigkeit), unphysiologische Gelenkstellungen bei Hunden, Vögeln oder als Folge unphysiologischer Hautanhänge
- Lahmheiten bzw. schmerzhafte Beeinträchtigungen der Bewegung [2008]: als Folge von chronisch degenerativen Gelenkserkrankungen im Zusammenhang mit extremen Körperformen (Riesenwuchs (HD, ED, OCD), Zwergwuchs (Patellaluxation), Chondrodystrophie (Diskopathien))
- Entzündungen der Haut [2008]: als Folge von Hautfalten (brachycephale Rassen), loser Kopfhaut und Hängelefnen (manche Riesenrassen), Colour dilution alopezia
- Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien [2024]: Die physiologischen Funktionen des Federkleides der Vögel umfassen neben der Schutz-, Thermoregulations-, Signal- und

Kommunikationsfunktion auch das Fliegen, indem es einen wesentlichen Beitrag zu Auftrieb, Balance und Steuerung während des Flugs leistet. Jede qualitative oder quantitative Veränderung, welche diese Funktionen beeinträchtigt, kann also als Qualzuchtsymptom interpretiert werden. Sohin wird das teilweise Fehlen des Federkleides bei Vögeln nur bis zu einer Obergrenze von 10 % toleriert. Auch stark verlängerte Federn, welche die Haltung, die Körperpflege, die Bewegung oder die Sicht beeinträchtigen, fallen unter den neu zu schaffenden Tatbestand. Zu den Funktionen des Haarkleids bei Felltieren zählen neben dem Schutz vor Wärme und Kälte auch der Schutz vor Nässe und UV-Strahlung. Da die Beschuppung der Reptilien besonders umfangreiche Funktionen erfüllen, wie Tarnung, Thermoregulation, Kommunikation, Schutz und teilweise auch Fortbewegung, wird bereits eine Reduktion derselben als qualzuchtrelevant beurteilt.

- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut [2008]: als Folge von zu großen Lidspalten (Karo-Auge), Ektropium, oder als Folge zu loser Kopfhaut; als Folge von Lidanomalien bei brachycephalen Rassen, zu kleiner Lidspalte, Entropium oder als Folge von zusätzlichen Wimpern (Trichiasis) oder Wimpernreihen (Distichiasis)
- Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde [2024]: Zu den Anhangsgebilden der Augen zählen insbesondere der Tränenapparat und die Nickhaut. Diese Formulierung wäre auch in Anbetracht der Nachweisproblematik der Atemnot bei brachycephalen Katzen wünschenswert, da hier gemeinsam mit Zahnfehlstellungen auch dramatische Lageänderungen und damit Funktionseinschränkungen des Tränenapparates vorliegen.
- Blindheit [2008]: als Folge von rasse-typischen genetisch bedingten Augenerkrankungen (z.B. PRA, CEA, Katarakt) oder im Zusammenhang mit dem Merle-Syndrom
- Exophthalmus [2008]: als Folge von Schädelanomalien bei Zwergrassen und brachycephalen Rassen
- Taubheit [2008]: sensorineurale Taubheit im Zusammenhang mit Pigmentmangel (hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Form von Pigmentmangel mit Taubheit assoziiert ist)
- Neurologische Symptome [2008]: als Folge von Anomalien der Schädeldecke, der Wirbelsäule (Diskopathien bei chondrodystrophen Rassen, Keilwirbel, Blockwirbel bei brachycephalen Rassen oder bei angeborener Schwanzlosigkeit oder als Folge von Stoffwechselanomalien im Sinne von Speicherkrankheiten oder Lebershunts.
- neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen [2024]: Neurologische Symptome können durch Missbildungen bzw. Veränderungen

des zentralen oder peripheren Nervensystems verursacht werden, deren zugrundeliegende Veränderung, zum Beispiel in einer nicht arttypische Brachyurie (=Verkürzung des Schwanzes) oder Anurie (=Schwanzlosigkeit), sonstigen Missbildungen des Wirbelkanals oder des Hirnschädels zu finden sein kann. Auch beispielsweise Anfallsleiden gehören zu den neurologischen Symptomen und sollen unter lit. j subsumiert werden. Ein Krampfanfall ist nämlich eine pathologische, unregulierte elektrische Entladung, die in der grauen Substanz der Großhirnrinde entsteht und die normale Hirnfunktion zeitweilig unterbricht. Zudem soll lit. j um den Funktionsverlust der Sinnesorgane ergänzt werden. Davon erfasst sind unter anderem somit auch fehlende bzw. funktionslose Vibrissen.

- Fehlbildungen des Gebisses [2008]: im Zusammenhang mit Schädelanomalien bei brachycephalen Rassen (Brachygnathia superior) bei extremen Zwergrassen und bei extrem dolichocephalen Rassen, Zahnunterzahl oder Zahnlosigkeit bei Nackthunden
- Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen [2024]: Auch eine Verkürzung des Schnabels bei Vögeln, welche physiologische Funktionen beeinträchtigt, soll untersagt werden. Neben einer Fehlbildung des Gebisses, soll nun auch die des Kiefers verboten werden, sofern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden. Inwiefern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden, hängt wesentlich von der jeweiligen Funktion des betroffenen Körperteils ab (Kiefer, Gebiss, Schnabel). Beispielsweise hat der Schnabel neben den Nahrungsversorgungsfunktionen auch Greif- und Tastaufgaben.
- Missbildungen der Schädeldecke [2008]: persistierende Fontanellen bei Zwerghunderassen und brachycephalen Rassen, extrem dünne Schädelknochen bei Zwerghunderassen, Öffnungen der Schädeldecke
- Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind [2008]: Verbreiterung der Schädelbasis bei gleichzeitiger Verengung des Beckenkanals bei brachycephalen Rassen, reduzierte Wurfgröße bei Zwerghunderassen.“

Schweiz

"Die nachfolgenden Folien stammen aus einen gut und in kompakter Form erklärenden Vortrag der Juristin Vanessa Gerritsen an, den Sie im Jahr 2021 anlässlich des Tier & Recht Tag in Österreich beigetragen hatte:

Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen



• Belastungskategorien

Kategorie 0	Keine Belastung	-
Kategorie 1	Leichte Belastung	Belastung kann durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden
Kategorie 2	Mittlere Belastung	Kriterien: Allgemeinzustand, Körperfunktionen, Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize, die Lebensqualität, Äusserliche Entstellung «mittelgradig sporadisch» oder «leicht chronisch»
Kategorie 3	Schwere Belastung	«stark (chronisch oder sporadisch)» oder «mittelgradig chronisch» Insbesondere: Unmöglichkeit der tiergerechten Haltung; physiologischen Körperhaltung; artgemässen Fortbewegung; Jungenaufzucht und Nahrungsaufnahme ohne menschl. Hilfe

Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen



- Vgl. die Merkmale und Symptome gemäss Anhang 2 VTSchZ, die eine mittlere oder schwere Belastung zur Folge haben können:
 - Belastungen an **Bewegungs- und Stützapparat** (Skelettdeformationen, Bewegungsanomalien, Lähmungen, Spondylose, degenerative Gelenksveränderungen)
 - Belastungen am **Kopf** (Zahnstellung, Lage der Augen, Atemfähigkeit, Geburtsvorgang, offene und persistierende Fontanellen, Schnabelwarzen oder Augenringe)
 - Belastende **Hautzubildungen** (übermässige Faltenbildung, übergrosser Kamm), **Gefiedervarietäten** (Stachel- und Strupfiedrigkeit, übermässige Befiederung), **Schuppenvarietäten** oder Schuppenlosigkeit
 - Belastungen an **Augen** und **Hörapparat** (Blindheit, Taubheit, Missbildungen, Katarakt, PRA, Ektropium, Entropium)
 - **Koordinations- und Bewegungsstörungen**
 - **Lähmungen** (z.B. bei Bandscheibenvorfall, Cauda-equina-Syndrom, Kehlkopfpfeifen, Dermoidzysten beim Rhodesian Ridgeback)
 - **Verhaltensstörungen** (Zitterhalsigkeit bei Tauben, Behinderung von Fortpflanzung, Fortbewegung, Nahrungsaufnahme sowie Sexual- und Brutpflegeverhalten)

Gemäss Art. 10 TSchG verbotene zuchtbedingte Belastungen



• Belastungskategorien

Kategorie 0	Keine Belastung	Uneingeschränkte Zuchtzulassung
Kategorie 1	Leichte Belastung	Uneingeschränkte Zuchtzulassung ; Informationspflicht (schriftlich)
Kategorie 2	Mittlere Belastung	Zuchteinsatz grundsätzlich verboten ; Ausnahme: Rückzüchtung (in diesem Fall Dokumentations- und Informationspflicht; Zuchtstrategie)
Kategorie 3	Schwere Belastung	Zuchteinsatz verboten ; vgl. insb. die verbotenen Zuchtformen gemäss Art. 10 VTSchZ

- In jedem Fall verboten ist es, mit Tieren zu züchten, wenn...
 - Das Zuchtziel **bei den Nachkommen eine Belastung der Kategorie 3** zur Folge hat
 - Aufgrund der gezielten Verpaarung nicht ausgeschlossen werden kann, dass...
 - die **Nachkommen unter Sinnesverlust**, namentlich Blindheit oder Taubheit, leiden würden
 - aufgrund der anatomischen Verhältnisse **Schweregeburten** zu erwarten sind

Quelle: <https://www.tieranwalt.at/Aktuelles/Tier-Recht-Tag-21.htm>

Der komplette Beitrag von Frau Dr. Flückiger hier:

https://www.tieranwalt.at/fxdata/tieranwalt/prod/media/files/2021/Flueckiger_Tierschutzwidriges-Zuechten.pdf

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) selbst hat keine offizielle Auslegung der Verordnung herausgegeben.

Die Regelungen zu Qualzuchten in der Schweiz finden sich

[SR 455.102.4 - Verordnung des BLV vom 4. Dezember 2014 über den Tierschutz beim Züchten | Fedlex \(VTSchZ\)](#) sowie die dazugehörigen

[Erläuterungen zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten \(PDF, 239 kB, 01.04.2016\).](#)

Mit einigen wenigen Abweichungen hat QUEN das System der Belastungskategorien aus der Schweiz vorläufig zur Erleichterung einer ersten Einschätzung der Belastung die betroffenen Tieren bei Vorliegen bestimmter zuchtbedingter Defekte entstehen können übernommen; es wird aber darauf hingewiesen, dass es dazu in Deutschland keine Rechtsgrundlage gibt. Mit Tieren der Belastungskategorie 2 darf in der Schweiz gezüchtet werden, wenn das Zuchtziel beinhaltet, dass die Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Elterntiere liegt ([Art. 6, Abs. 2 VTSchZ](#)). Dazu hat QUEN eine Einschränkung in der Form vorgesehen, dass ein solches Ziel tatsächlich nach fachlichem Ermessen auch erreichbar sein muss.

In der Schweiz ist in [Art. 10 TSchG](#) nur der Zuchteinsatz mit Tieren geregelt, nicht aber zum Beispiel die Haltung von Tieren mit zuchtbedingter Belastung. Das bedeutet die zuchtbedingte Belastung ist nicht per se verboten, sondern explizit die Zucht mit Tieren mit zu hoher zuchtbedingter Belastung gemäß VTSchZ. Im Gegensatz zu anderen Ländern gelten Zuchtbeschränkungen nicht nur für Heimtiere. So wird z.B. in der BLV-Verordnung die **Reinzucht von Weißblauen Belgiern als unzulässige Extremzucht** eingeordnet, wodurch sich ein **de-facto-Zuchtverbot** für diese Rasse ergibt.

Eine Weiterentwicklung der Belastungskategorien ist unter internationaler Beteiligung in Bearbeitung

Da die Umsetzung in den verschiedenen Ländern aufgrund der abweichenden gesetzlichen Lage unterschiedlich ist, ist eine länderübergreifende Arbeitsgruppe entstanden, die sich mit der Erarbeitung einer möglichst länderübergreifend gleichen Einschätzung der Belastung, die betroffenen Tieren durch bestimmte zuchtbedingte Defekte und assoziierte Erkrankungen oder Folgen entstehen können, beschäftigt.

Norwegen

Zu extremen Körperformen bei Hunden nach norwegischem Recht

In Norwegen wird die Hundezucht durch das Tierschutzgesetz (Norwegen) geregelt, insbesondere durch die §§ 25 und 3.

In seinem Urteil zu Cavalier King Charles Spaniels und Englischen Bulldoggen stellte der Oberste Gerichtshof Norwegens im Jahr 2023 klar, dass die Rechtmäßigkeit von Zuchtpraktiken nicht davon abhängt, ob die genauen genetischen Mechanismen hinter

den Erkrankungen vollständig identifiziert wurden. Die relevante rechtliche Frage ist, ob die Zuchtpraxis die Tiere einem inakzeptablen Risiko schwerwiegender Tierschutzprobleme aussetzt.

Das Gericht betonte, dass bei der Beurteilung viele Faktoren berücksichtigt werden müssen, und stellte eine extrem hohe Prävalenz von CM/SM bei Cavalier King Charles Spaniels fest (fast 100 %), wobei etwa 15 % der Nachkommen schwerwiegendere Folgen erleiden. Dies war ein wichtiger Faktor, der die weitere Zucht reinrassiger Cavalier King Charles Spaniels rechtswidrig machte.

Dies verdeutlicht, dass das norwegische Recht nicht verlangt, dass eine Mehrheit der Hunde in einer Population betroffen ist, um davon auszugehen, dass die Rasse ein erhebliches Risiko für schwerwiegende Tierschutzprobleme aufweist.

Die Zucht von Englischen Bulldoggen könnte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs nur fortgesetzt werden, wenn Atemwegsprobleme und die Kaiserschnittrate durch das derzeitige Zuchtprogramm innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren deutlich reduziert werden.

Das Urteil stellte zudem fest, dass die Zucht von Hunden mit dokumentierter Atemwegsbeeinträchtigung des BOAS-Grades 2 mit § 25 unvereinbar wäre.

Der norwegische Kennel Club hat daraufhin BOAS 0 oder 1 zur Voraussetzung für die Registrierung der Rassen gemacht, die derzeit vom Kennel Club auf BOAS untersucht werden.

Dies gilt derzeit nur für Englische Bulldoggen, Möpse und Französische Bulldoggen. Nach norwegischem Recht darf jedoch gemäß § 25 des Tierschutzgesetzes kein Hund mit Zuchtproblemen, die denen von BOAS 2 ähneln, zur Zucht verwendet werden.

Das Urteil ging nicht speziell auf extreme Körperformen ein, betonte jedoch, dass die allgemeine Morphologie einer Rasse relevant ist, wenn sie das Risiko für die Nachkommen erhöht.

Intensive Untersuchungen und Diskussionen gibt es in Norwegen auch zur Dackelzucht:

§25 des norwegischen Tierschutzgesetzes verbietet die Zucht, die Merkmale fortführt, die mit einem Risiko für die Tiergesundheit verbunden sind. In HR-2023-1909-A (Cavalier King Charles Spaniel / Englische Bulldogge) bestätigte der norwegische Oberste Gerichtshof, dass das Risiko des Leidens an sich rechtlich relevant ist (nicht nur die tatsächliche Prävalenz). Der Oberste Gerichtshof wies ferner darauf hin, dass die rechtliche Beurteilung auf dem aktuellen Wissensstand und der aktuellen Praxis basieren muss, nicht auf Zukunftsplänen. Mit anderen Worten, entscheiden ist, ob das Gesamtrisiko und die Belastung des Wohlergehens zum heutigen Zeitpunkt eine akzeptable rechtliche Schwelle überschreiten.

Die IVDD ist eine schwere und schmerzhaftes Wirbelsäulenerkrankung, die zu neurologischen Ausfällen, Lähmungen, Operationsbedarf und in einigen Fällen zur Euthanasie führen kann. Die Krankheit manifestiert sich oft früh oder in der

Lebensmitte. Mit anderen Worten: Es handelt sich nicht um eine leichte oder selbstlimitierende Erkrankung, sondern um eine Erkrankung, die mit erheblichen und möglicherweise lang anhaltenden Leiden verbunden ist.

In der Dackelpopulation gibt es ein gut dokumentiertes Risiko für Bandscheibenerkrankungen

Röntgenuntersuchungen von 2- bis 4-jährigen Dackeln, die beim norwegischen Kennel Club (NKK) registriert sind, zeigen einen hohen Anteil an mittelschweren bis schweren Bandscheibenverkalkungen (K3+):

Rauhaar: 26 %, Langhaar: 29 %, Kurzhaar: 41 %

Veröffentlichte Studien zeigen, dass solche Befunde mit einem deutlich erhöhten Lebenszeitrisko für klinische IVDD verbunden sind, das von etwa 30–40 % für moderate Grade (K3) bis zu über 60 % für schwere Grade (K4+) reicht.

DNA-Tests zeigen darüber hinaus eine sehr hohe Prävalenz der Homozygotie für das FGF4-Retrogen (CDDY), während der Anteil genetisch freier (N/N) Hunde sehr gering ist.

Der Anteil von CDDY/CDDY unter allen beim NKK registrierten Tests beträgt 74 % bei Dackeln mit rauhaarigem Fell, 83 % bei Dackeln mit langhaarigem Fell und 72 % bei kurzhaarigen Dackeln, während der Anteil genetisch freier (N/N) Hunde 2 %, weniger als 1 % bzw. 3 % beträgt.

Dies zeigt, dass der wichtigste genetische Risikofaktor für IVDD tief in der Population verankert ist, sodass nur ein begrenzter Spielraum für risikoarme Zuchtkombinationen bleibt, d. h. bis zu CDDY/N x N/N.

Das Nordic Dachshund Committee / Nordic Kennel Union schätzt, dass etwa 15–20 % aller Dackel im Laufe ihres Lebens an klinischer IVDD erkranken:

„Aus umfangreichen Forschungsarbeiten wissen wir, dass die Prävalenz von IVDD bei Dackeln auf etwa 15–20 % geschätzt wird (Hansen, 1952; Priester, 1976; Ball et al., 1982; Nilsson, 2001; Jensen et al., 2008; Bergknut et al., 2012; Andersen und Marx, 2014; Packer et al., 2016). Die Krankheit ist schmerzhaft, schwächend und für einige Dackel bleibt die Euthanasie die einzige Option.“

Daten der schwedischen Agria-Versicherung zeigen darüber hinaus, dass Dackel ein 2- bis 4-mal höheres Risiko für IVDD haben als der Durchschnittshund und dass IVDD zu den häufigsten Ursachen für tierärztliche Behandlungen und Todesfälle bei dieser Rasse gehört.

Diese Daten bestätigen, dass das dokumentierte Risiko in der Praxis tatsächlich besteht.

Die norwegische Juristin Anette Jahr kommt zur gesamtrechtlichen Bewertung, dass die Dackelzucht durch ein hohes und vorhersehbares Risiko für IVDD gekennzeichnet und

eine Erkrankung von erheblicher Schwere und einer dokumentierten nicht zu vernachlässigenden tatsächlichen Prävalenz ist.

Das Risiko ist sowohl genetisch bedingt als auch tief in der Rasse verwurzelt und kann durch die Auswahl innerhalb derselben Rasse innerhalb eines kurzen oder mittleren Zeitraums nicht auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

Quellen: Mäki, K. & Kempe, R. (2025): «Improving the enforcement of Finnish animal welfare legislation related to animal breeding. Part III: Problems and control criteria in dog breeding», Natural Resources Institute Finland (Luke), Natural Resources and Bioeconomy Studies 64/2025, Bannasch, D. et al. (2020). The effects of FGF4 retrogenes on canine morphology and disease, *Agria Breed Profiles 2016–2021: Dachshund (Standard – Life; Standard – Veterinary Care; Miniature – Veterinary Care)*, Breed Specific Breeding Instructions (RAS) for Dachs (NKK), Nordic Dachshund Committee / Nordic Kennel Union: Description of programmes to reduce IVDD in dachshund population (Oct. 2025).

Weitere norwegische Vorschriften im Rahmen des Tierschutzgesetzes werden für 2026 erwartet, sobald die EU-Vorschriften verabschiedet sind, und müssen den vom Obersten Gerichtshof festgelegten Grundsätzen sowie den Mindeststandards gemäß der EU-Verordnung entsprechen.

Zusammenfassend lässt sich für Norwegen feststellen: Die Argumentation des Obersten Gerichtshofs ähnelt stark dem Ansatz, der nun in der bevorstehenden EU-Verordnung zum Ausdruck kommt, welche sich mit der Zucht und Nutzung von Hunden befasst, die „übermäßige Körpermerkmale“ aufweisen, die mit einem erhöhten Risiko für Tierschutzprobleme verbunden sind:

Wenn bestimmte Körpermerkmale das Leidensrisiko für die Nachkommen systematisch erhöhen, kann die Zucht rechtswidrig sein, selbst wenn einzelne Tiere klinisch gesund erscheinen.

Die Fokussierung auf das Risiko zeigt auch, dass die rechtliche Frage sich auf die Auswirkungen für die Nachkommen konzentriert und nicht auf die genauen Vererbungsmechanismen. Das Risiko kann daher nachgewiesen werden, auch wenn die Vererbungsweise oder die Heritabilität nicht vollständig verstanden ist.

Mit anderen Worten: Sowohl das norwegische Recht als auch die bevorstehende EU-Verordnung konzentrieren sich auf Merkmale und Risiken auf Rassenebene, anstatt den Nachweis klinischer Symptome auf individueller Ebene zu verlangen. Körperbau oder Morphologie können daher als rechtswidrig oder im rechtlichen Sinne als „extrem“ angesehen werden, auch wenn das einzelne Tier oder sogar die Mehrheit der Hunde einer bestimmten Rasse keine klinischen Symptome aufweist.

Den Link zum Originalurteil des Obersten Gerichtshofs finden Sie hier:

[Avl på hunderasen cavalier er i strid med dyrevelferdsloven, mens avl på engelsk bulldog er mulig under et bestemt avlsprogram](#)

Quelle: Anette Jahr, Juristin (norwegisches Recht), Oslo, 13. März 2026.

Großbritannien

Im Vereinigten Königreich verbietet der Animal Welfare Act 2006 das Zufügen unnötigen Leidens bei Tieren und bietet den allgemeinen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Zuchtpraktiken bewertet werden können.

Die Gesetzgebung selbst enthält jedoch bisher keine spezifischen Kriterien, die extreme oder übermäßige Körpermerkmale bei Hunden regeln.

Im Gegensatz zum niederländischen Modell stützt sich das Vereinigte Königreich bislang in erster Linie auf allgemeines Tierschutzrecht und Selbstregulierungsinitiativen innerhalb der Zuchtbranche.

Der Royal Kennel Club hat beispielsweise Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit bestimmten Körpermerkmalen anzugehen, darunter Gesundheitsuntersuchungsprogramme, rassenspezifische Leitlinien für Richter und tierärztliche Kontrollen bei großen Hundeausstellungen. Diese Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, klinische Probleme zu erkennen, anstatt extreme Körpermerkmale als solche anzugehen.

In den letzten Jahren hat sich die Debatte im Vereinigten Königreich jedoch verschärft. Veterinärorganisationen, Tierschutzgruppen und Forscher haben zunehmend auf die tierschutzrechtlichen Folgen extremer und übermäßiger Körpermerkmale bei bestimmten Rassen hingewiesen.

Eine wichtige aktuelle Entwicklung in dieser Debatte ist die derzeitige parlamentarische Diskussion rund um das Konzept der „Innate Health“ im Vereinigten Königreich. Dieses Konzept betont, wie wichtig es ist, dass Hunde eine „normale“ Körperform aufweisen, die ihnen eine normale Nutzung ihrer Gliedmaßen und Sinne ermöglicht, ohne Einschränkungen durch zuchtbedingte morphologische Begrenzungen.

APGAW hat ein Instrument zur Beurteilung der angeborenen Gesundheit entwickelt, mit dem jeder Zuchthund schnell und zuverlässig auf das Vorhandensein von zehn angeborenen Gesundheitskriterien für extreme Konformationen untersucht werden kann. Die APGAW-Gesundheitsbeurteilung basiert auf umfangreichen klinischen Daten, die vom Royal Veterinary College in den letzten 15 Jahren erhoben wurden.

Der IHA wurde entwickelt, um den angeborenen Gesundheitszustand eines Hundes zu überprüfen und ersetzt keine anderen rassespezifischen Gesundheitstests, wie beispielsweise das Bewertungssystem für die Atemfunktion. Klicken Sie [hier](#), um mehr über verfügbare rassespezifische Gesundheitstests zu erfahren.

So können sich Hundebesitzer oder Züchter über die Beantwortung von 10 jeweils verständlich bebilderten Fragen über den Zustand oder die Zuchteignung Ihres Tieres informieren

Weist der Hund Merle-Zeichnungen auf?

Hat der Hund Hautfalten am Kopf, Körper, an den Beinen oder am Schwanzansatz?

Ist die Schnauze des Hundes mindestens ein Drittel so lang wie sein Schädel (Cranium)?

Liegen die Augenlider des Hundes flach am Auge an, ohne sich nach innen oder außen zu rollen?

Ist das Weiße in den Augen des Hundes sichtbar, wenn der Hund geradeaus schaut?

Sitzen die oberen Schneidezähne dieses Hundes direkt vor den unteren?

Ist der Schwanz des Hundes mindestens halb so lang wie die Strecke vom Schwanzansatz bis zum Kniegelenk?

Sind die Vorder- und Hinterbeine des Hundes gerade, wenn man ihn von vorne und von hinten betrachtet?

Beträgt der Abstand zwischen der Brust des Hundes und dem Boden mindestens ein Drittel seiner Schulterhöhe?

Kann der Hund seinen Kopf bequem drehen, um seine Flanke, seinen Oberschenkel oder seine Hüfte zu berühren?

Am Ende erhält der Hunde Besitzer / Züchter oder Hundeinteressent eine seinen Angaben gemäße Bewertung seines Tieres.

<https://www.innatehealthassessment.org/take-the-ih>

<https://tool.innatehealthassessment.org/buyer-check>

So funktioniert das System der IHA in Großbritannien

Die IHA ist eine einfache und benutzerfreundliche visuelle Checkliste mit 10 wichtigen Kriterien zur Beurteilung des Körperbaus. Sie kann von jedem Züchter, Hundehalter oder zukünftigen Hundehalter zuverlässig durchgeführt werden – ohne spezielle Ausrüstung, Schulung oder tierärztliche Hilfe. Röntgenaufnahmen, Scans oder invasive Untersuchungen sind nicht erforderlich. Unser interaktives IHA-Tool (zugänglich über jedes Smartphone, Tablet oder jeden Computer) führt die Nutzer Schritt für Schritt durch jedes der 10 Kriterien und bietet detaillierte Anweisungen zur Beurteilung. Das Konzept der „Innate Health“ spiegelt eine wachsende Erkenntnis im Vereinigten Königreich wider, dass die Rechtmäßigkeit von Zuchtpraktiken nicht nur vom Vorliegen einer diagnostizierten Krankheit abhängen kann, sondern auch davon, ob die körperlichen Merkmale selbst die Tiere für Leiden prädisponieren.

Vergleichende Betrachtung

Obwohl sich die regulatorischen Ansätze zwischen den Ländern unterscheiden, deuten jüngste Entwicklungen auf eine breitere Annäherung hin, wie extreme oder

übermäßige Körpermerkmale zunehmend in europäischen Rechts- und Politikdiskussionen behandelt werden.

In den Niederlanden konzentriert sich die Durchsetzung auf morphologische Kriterien und das damit verbundene Risiko einer Gesundheitsbeeinträchtigung. In Norwegen hat der Oberste Gerichtshof betont, dass die rechtlich relevante Schwelle das mit Zuchtpraktiken verbundene Leidensrisiko betrifft. Im Vereinigten Königreich spiegelt die aktuelle parlamentarische Diskussion um das Konzept der „angeborenen Gesundheit“ ebenfalls eine wachsende Besorgnis über morphologische Merkmale wider, die Tiere für Krankheiten prädisponieren könnten, und nicht das Vorliegen klinischer Krankheitsanzeichen.

Auf EU-Ebene, zu der das Vereinigte Königreich natürlich nicht gehört, könnte die bevorstehende Verordnung über das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen diese Entwicklung weiter verstärken. Gemäß dem Kompromisstext dürfen Hunde mit übermäßigen Körpermerkmalen nicht an Wettbewerben wie Hundeshows teilnehmen. Außerdem werden darin Vorschriften festgelegt, die die Zucht von Hunden mit als übermäßig angesehenen Merkmalen einschränken, da diese ein hohes Risiko für nachteilige Auswirkungen auf das Wohlergehen bergen. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission in den kommenden Jahren, voraussichtlich um 2030, delegierte Rechtsakte zur Definition relevanter übermäßiger Körpermerkmale erlassen wird.

Zusammengenommen verdeutlichen diese Entwicklungen in Norwegen, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich sowie die höchstwahrscheinlich folgenden Maßnahmen innerhalb der EU einen umfassenderen Wandel in der regulatorischen Debatte: weg von der primären Fokussierung auf das Vorliegen klinischer Erkrankungen hin zur Beurteilung, ob die durch Züchtung hervorgerufenen körperlichen Merkmale ein vorhersehbares Leidensrisiko für die Nachkommen darstellen.

Die bevorstehende EU-Verordnung enthält Bestimmungen, die die Teilnahme von Hunden mit übermäßigen Körpermerkmalen an Wettbewerben, wie beispielsweise Hundeausstellungen, verbieten. Dies basiert auf der Erkenntnis, dass die Ausstellungssieger von heute oft die Zuchthunde von morgen werden.

Mit anderen Worten: Was aus rechtlicher Sicht ein gemeinsamer Nenner zu sein scheint, ist die Betonung des Konzepts, dass bestimmte Merkmale ein inakzeptables Risiko für Hunde und ihre Nachkommen darstellen, unabhängig davon, ob der bewertete Hund klinisch leidet oder nicht.

VI. Wer ist und was macht QUEN

Das Qualzucht-Evidenz-Netzwerk (QUEN) ist ein unabhängiges, von Tierärzten betriebenes Netzwerk, das im Jahr 2021 gegründet wurde aufgrund der Erkenntnis, dass das Qualzuchtgutachten des Bundes von 1999 dringend ergänzt und aktualisiert werden müsse und es künftig notwendig ist moderne, dynamische und kontinuierlich ergänzbare Systeme als Grundlage des Tierschutzvollzuges zu nutzen. Die Zeit statischer Gutachten auf Papier, die über Jahrzehnte hinweg nicht aktualisiert werden, sei vorbei, so die Hessische Landestierschutzbeauftragte im Oktober 2021.

Mit den auf der Plattform QUEN zur Verfügung gestellten Merkblättern ist bereits jetzt ein wertvoller Ersatz und eine Informationsgrundlage entstanden. Die Webseite qualzucht-datenbank.eu wurde unter Beteiligung zahlreicher Experten aus Biologie, Veterinärmedizin, Recht und Genetik entwickelt und stellt eine sachverständige Zusammenfassung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zur Zucht mit Defekten dar. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Gerichtsurteile werden dort fortlaufend ergänzt.

Arbeitsweise und Nutzung der Datenbank

Das Qualzucht-Evidenz-Netzwerk erstellt unter anderem Merkblätter zu zuchtbedingten Defektmerkmalen bei Tieren und arbeitet ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlich belegbarer Quellen. Die Erstellung dieser Merkblätter wird von Ministerien verschiedener Bundesländer finanziell unterstützt. Gleichzeitig wird den Veterinärämtern die Nutzung dieser Informationsgrundlage ausdrücklich empfohlen. Inzwischen greifen Veterinärämter aus allen deutschen Bundesländern auf diese Datenbank zurück.

Die Merkblätter unterliegen einem strengen Qualitätsmanagement und werden durch einen externen wissenschaftlichen Beirat begleitet, dem Experten aus allen fünf veterinärmedizinischen Universitäten Deutschlands angehören. Aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualität werden sie von Gerichten als sachverständige Gutachten anerkannt und in entsprechenden Urteilen zitiert.

Das Netzwerk stellt seine Informationsleistungen kostenlos zur Verfügung und arbeitet überwiegend mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Veterinärämter aller Bundesländer in Deutschland nutzen die Beratungsleistungen von QUEN und bei gerichtlichen Auseinandersetzungen deren Merkblätter als Informationsgrundlage.

Neben der Dokumentation der anfragenden Veterinärämter und der Tierart und Rasse zu denen Anfragen eingehen, werden jeweils neue gerichtliche Entscheidungen (ggf. auch aus unseren Nachbarländern) aktualisiert und auf den entsprechenden Merkblättern vermerkt.

Dazu wird über eine Zugriffsstatistik MATOMO ein Überblick darüber möglich aus welchen Ländern auf die QUEN-Website zugegriffen wird:

Zugriffsstatistik über Matomo

Durchschnittliche monatliche Zugriffzahlen auf die QUEN Website: ca. 2500-2800

Beispiel aktuell: [Please find below your week report for QUEN Qualzucht-Database.](#)

Monthly Report [Matomo](#) QUEN Website

Date range: [week March 23 – 29, 2026](#)

Report list : [Visits Summary](#) and [Country](#)

Country	Visits	Country	Visits	Country	Visits
 Germany	556	 Poland	7	 Czechia	3
 Switzerland	56	 Belgium	6	 Estonia	3
 Austria	51	 Canada	5	 France	3
 United States	49	 Ireland	5	 Italy	3
 China	38	 Netherlands	5	 Spain	3
 United Kingdom	9	 Australia	3	 Sweden	3

Leistungen für Veterinärbehörden

Um einen Beitrag zu einer Vereinheitlichung von neutralen Untersuchungsformularen zur Verfügung stellen zu können, hat QUEN als ersten Teil des DiaQUEN Moduls, ein durch Bilder erklärendes Untersuchungsformular zur Feststellung von ggf. vorliegenden zuchtbedingten Defekten (objektive Erst- Beurteilung der Zucht- und Ausstellungseignung) zur bundesweit einheitlichen Anwendung, erarbeitet, um die Streitigkeiten rund um die jeweils variierenden, häufig präjudizierenden durch die Vereine und Verbände vorgegebenen Untersuchungsvorgaben zu beenden. Die Formulare sind eindeutig formuliert und müssen von den untersuchenden Tierärzten unterschrieben werden. Zunächst steht mit dem Teil 1, ein Formular zum Ausschluss der sichtbaren Defekte zur Verfügung, welches für alle Rassen gilt.

Der untersuchende Tierarzt wird anhand von erklärenden Beispiel Bildern und Fragen durch den Untersuchungsprozess geführt- ähnlich den IHA-Vorgaben aus Großbritannien:

Ausdrücklich wird darin nicht nach bereits vorliegenden klinischen Erscheinungen gefragt:

- Weist der Hund Merle-Zeichnungen auf?- wenn ja, muss ein Gentest erfolgen
 - Hat der Hund Hautfalten am Kopf, Körper, an den Beinen oder am Schwanzansatz?
 - Zeigt der Hund Anzeichen einer Atopie
 - Hat der Hund ein für die Art Hund vollständiges Haarkleid
 - Ist die Schnauze des Hundes mindestens ein Drittel so lang wie sein Schädel (Cranium)?
 - Ist das Schädeldach im Bereich der Fontanelle vollständig geschlossen?
 - [...]
 - Ist der Schwanz des Hundes mindestens halb so lang wie die Strecke vom Schwanzansatz bis zum Kniegelenk?
 - Sind die Vorder- und Hinterbeine des Hundes gerade, wenn man ihn von vorne und von hinten betrachtet?
 - Beträgt der Abstand zwischen der Brust des Hundes und dem Boden mindestens ein Drittel seiner Schulterhöhe?
 - Kann der Hund seinen Kopf bequem drehen, um seine Flanke, seinen Oberschenkel oder seine Hüfte zu erreichen?
 - Liegen Bewegungsstörungen vor?- wenn ja welche?
- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Zeigt der Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, Aggressivität oder Ängstlichkeit?• Muss der Hund regelmäßige Medikamente einnehmen?- wenn ja welche? |
|---|

*Bei einer Abweichung muss jeweils ein Kommentar des Tierarztes erfolgen

Beitrag zum Bürokratieabbau und Digitalisierung

Eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum für skalierbare Datenanalyse und künstliche Intelligenz der Universität Leipzig, ist in der Entwicklung einer Kooperation.

Die Weiterentwicklung des DiaQUEN Moduls wird einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten, die Digitalisierung voranbringen und sowohl Veterinärbehörden als auch Gerichte erheblich entlasten.

Es werden weiterentwickelt und stehen bereits im Piloteinsatz zur Verfügung interaktive Mustervorlagen zur Kontrolle von Zuchtbetrieben oder Ausstellungen.

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgruppe mit Kolleginnen und Kollegen aus der Schweiz, Österreich, den Niederlanden und Deutschland, um -bei durchaus unterschiedlicher Gesetzgebung, auf der Grundlage der von der Schweiz entwickelten

Belastungskategorien, eine länderübergreifende Beurteilung der Belastung zu erarbeiten, die Tieren durch das Vorliegen bestimmter Defekte entstehen können.

Ein Projekt Proposal zum QUEN-Projekt liegt dieser Stellungnahme bei

Diana Plange
Fachtierärztin für Tierschutz und Tierschutzethik
Projektleiterin, Qualzucht-Evidenz-Netzwerk (QUEN)

Interessenkonflikte

Es bestehen keine finanziellen, beruflichen oder sonstigen Interessenkonflikte, die geeignet sind, die in dieser Stellungnahme vertretenen Inhalte zu beeinflussen.

Frühere Tätigkeiten im Bereich der Hundehaltung, Zucht, Ausbildung, jagdlichen Führung und Ausstellung liegen zeitlich zurück und stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit den hier behandelten Fragestellungen.

Hinweis zur Erstellung der Stellungnahme

Im Bereich rechtlicher Einschätzungen wurde juristische Hilfe in Anspruch genommen.

Diese Stellungnahme wurde unter unterstützender Nutzung von Künstlicher Intelligenz für Strukturierung, Erstellung einer Grafik und Zusammenfassung erstellt.

Die inhaltliche Konzeption, Bewertung und Schlussfolgerungen wurden eigenständig erarbeitet. Die Verantwortung für den Inhalt liegt vollständig bei der Autorin.